

Genehmigungsbescheid
des Landratsamtes Kelheim
vom 14.01.2020

nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz

Genehmigung gemäß
§ 16 BImSchG
zur Erweiterung des bestehenden
Steinbruchs in Richtung Südosten auf einer
Gesamtfläche von 18,7 ha
des
Kalkwerks

der Firma
Rygol GmbH & Co. KG,
Painten

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Beschreibung/Stichwort	Seite
TENOR:		3
1.	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	3
2.	Genehmigungsunterlagen	4
3.	Erlöschen der Genehmigung	5
4.	Nebenbestimmungen	5
5	Immissionsschutzrechtliche Anforderungen	6
5.1	Anlagenkenn- und Betriebsdaten	6
5.2	Allgemeine immissionsschutzrechtliche Anforderungen	7
5.3	Luftreinhaltung	8
5.4	Anforderungen zur Emissionsminderung der Dieselmotoren	9
5.5	Lärmschutz	10
5.6	Erschütterungsschutz	12
5.7	Kreislauf- und Abfallwirtschaft	14
5.8	Betriebseinstellung	15
6	Naturschutzfachliche und forstwirtschaftliche Anforderungen	15
	Anforderungen im Zusammenhang mit der denkmalrechtlichen	17
7	Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSCHG	
8	Anforderungen des Gewerbeaufsichtsamtes	19
9	Anforderungen des Wasserwirtschaftsamtes	24
10	Anforderungen der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft	24
11	Anzeigepflichten	24
12	Anlagenüberwachung	25
13.	Kostenentscheidung	25
GRÜNDE:		25
1.	Antragsgegenstand und Anlagenstandort	25
2.	Verfahrensablauf	26
II.	Rechtliche Begründung	27
1.	Genehmigungsbedürftigkeit	27
1.1	Allgemeines	27
2.	Genehmigungsfähigkeit	28
2.1	Gesetzliche Anforderungen	28
2.2	Erteilung der Genehmigung	29
2.3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	29
2.4	Luftreinhaltung	30
2.5	Lärmschutz	30
2.6	Erschütterungsschutz	32
2.7	Kreislauf- und Abfallwirtschaft	32
2.8	Anlagensicherheit – Anwendung der Störfallverordnung	33
2.9	Energieverwendung	33
3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	33
3.1	Zusammenfassende Darstellung	33
3.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	37
3.3	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	41

3.4	Betriebseinstellung und Nachsorgepflichten	42
3.5	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes	42
4	Begründung der Nebenbestimmungen	42
5	Begründung der Kostenentscheidung	45

Landratsamt Kelheim · Postfach 14 62 · 93303 Kelheim

gegen Empfangsbestätigung

Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG
z.H. Herrn Dr. Wolfgang Rygol
Deuerlinger Straße 43
93351 Painten

Ihr Ansprechpartner: Frau Bernpaintner

Sie erreichen mich über:

Telefon: 09441/207-4323
Telefax: 09441/207-4350
Zimmer-Nr. 02.44
eMail: inge.bernpaintner@landkreis-kelheim.de

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen **43 – 170.06.08 c**

Kelheim, den **14.01.2020**

Immissionsschutzrecht;

Genehmigung für die Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruches in Richtung Südosten auf einer Fläche von ca. 18,7 ha beim Steinbruch des Kalkwerks Rygol GmbH & Co. KG, Deuerlinger Str. 43 in 93351 Painten

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Formblatt Inbetriebnahme Anzeige g. R.
- 1 Antragsgeheft mit Genehmigungsvermerken

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG:

- 1.1 Auf Antrag der Firma Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruches in Richtung Südosten, auf einer Fläche von 18,7 ha (Abbau in drei Bauabschnitten) auf der Flur-Nr. 892/14 der Gemarkung Painten und der Flur-Nr. 7 der Gemarkung Paintner Forst „Am Eichelberg“ und
- 1.2 zum Betrieb des geänderten Steinbruches erteilt.

1.3 Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG). Dies sind insbesondere die Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSCHG (denkmalrechtliche Erlaubnis), die Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG (naturschutzrechtliche Ausnahme) sowie die Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG.

1.4 Hinweise:
Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

2 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung nach Ziffer 1 liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kelheim versehenen Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellen, zugrunde:

- 2.1** Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 13.07.2015, überarbeitet Januar 2017, März 2019
- 2.2** Allgemeine Angaben
- 2.3** Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage
- 2.4** Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- 2.5** Angaben zu den gehandhabten Stoffen
- 2.6** Angaben zur Luftreinhaltung
- 2.7** Angaben zu Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung
- 2.8** Angaben zur Anlagensicherheit
- 2.9** Angaben zu Abfällen (anlagenspezifischer Abwässer)
- 2.10** Umweltverträglichkeitsprüfung
- 2.11** Angaben zur Betriebseinstellung
- 2.12** Angaben zum Arbeitsschutz
- 2.13** Angaben zum Wasser
- 2.14** Übersichtslageplan M 1 : 25 000
- 2.15** Übersichtslageplan M 1 : 5 000
- 2.16** Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Painten M 1 : 5 000
- 2.17** Lageplan M 1 : 1 000
- 2.18** Luftbild M 1 : 2 000
- 2.19** Abbauplan, M 1 : 1,750
- 2.20** 1 Plan Schnitte A-A´- E-E´ zur Abbauplanung
- 2.21** 1 Plan Schnitte F-F´- G-G´ der Hauptemissionsquellen zu den nächsten Immissionsorten der Umgebung
- 2.22** 1 LBP zum immissionsschutzrechtlichen Antrag von 2015, überarbeitet Januar 2017, überarbeitet März 2019
- 2.23** Bestands- und Konfliktplan M 1 : 1 000, Plan Nr. B66/1 vom Oktober 2016
- 2.24** 1 Rekultivierungsplan M 1 : 2 500, Plan Nr. B66/10 vom Oktober 2016
- 2.25** 1 Plan Schnitte H-H´ bis J-J´ zur Rekultivierung, Plan Nr. B66/12 vom Dezember 2012

- 2.26 Karte 13 : Externe Ausgleichsfläche auf den Flur-Nrn. 686, 696, 698 (Teilflächen)
M 1 : 1 000, Plan Nr. 866/13 vom Januar 2017, geändert März 2019
- 2.27 Naturschutzfachliche Angaben zum speziellen Artenschutz (saP) von 2014,
überarbeitet 2019
- 2.28 Auszug aus dem Katasterkartenwerk M 1 : 2 000
- 2.29 Genehmigungsbescheid zur Errichtung eines Sprengstofflagers auf dem
Firmengelände der Fa. Rygol vom 05.08.1993
- 2.30 Genehmigungsbescheid zur Erweiterung des Steinbruchs vom 12.06.1987
- 2.31 Bericht zur schalltechnischen Überprüfung durch den TÜV Süd
- 2.32 Sicherheitsdatenblätter zu den verwendeten Sprengstoffen
- 2.33 Zusammenfassender Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 25.02.2002
- 2.34 Erläuterungsbericht zum Abbau- und Rekultivierungsplan vom 09.07.1987 vom Büro
Merkl, Tegernheim
- 2.35 Abbau- und Rekultivierungsplan M 1 : 2 000 vom 09.01.1987
- 2.36 Genehmigungsbescheid Änderung der Rekultivierung vom 31.07.2007
- 2.37 Erläuterungsbericht zur Rekultivierung der Begrünung der neuen Halde im
Steinbruch Rygol vom 31.07.2007, Büro Brenner
- 2.38 1 Lageplan M 1 : 1 000
- 2.39 Datenblätter des für den Abbau genutzten Maschinenparks
- 2.40 Hydrogeologisches Gutachten zur geplanten Erweiterung des Kalksteinbruchs
Geowissenschaftliches Büro Dr. Heimbucher Mai 2014
- 2.41 Gutachten des TÜV Süd vom 27.01.2015
- 2.42 Bestätigung der medizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung Fa. ias
München von 2014

3 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben worden ist (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

4 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit den nachstehend unter Ziffer 5.1 bis Ziffer 10 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

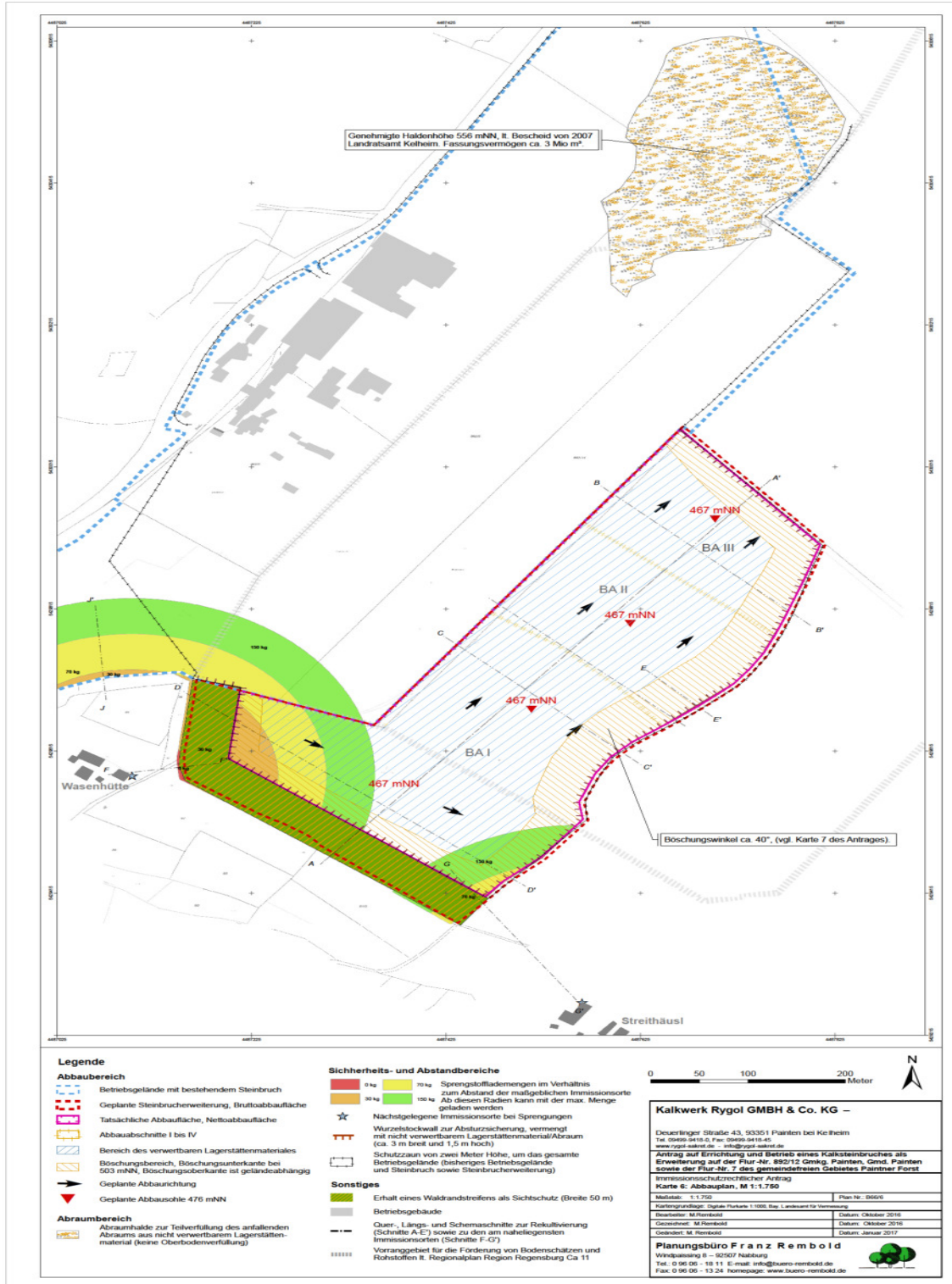
Hinweise:

Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid vorrangig. Auf die Nummer 4 der Allgemeinen Hinweise im Anhang des Bescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

5. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

5.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

5.1.1 Abbauplan Oktober 2016, geändert März 2019 (Karte 6 der Antragsunterlagen)



5.1.2 Zweck der Anlage, Produktionsdaten

- Erweiterung und Betrieb eines Steinbruchs mit Sprengstoffverwendung zur Gewinnung von natürlichen Gestein
- Abbaumenge bis zu 400 000t/a
- gesamte Abbaufäche ca. 18,7 Hektar (brutto) (Abbau in drei Abbauabschnitten von Süden nach Norden)
- Betriebszeiten des Steinbruches von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr

5.1.3 Technische Einrichtungen und Verfahren

- Gesteinsabbau unter Nutzung von Sprengstoffen (max. 1 Sprengung pro Woche)
- Bohren der Sprenglöcher mit dieselbetriebenem Bohrgerät und Staubabsaugung

Die derzeit verwendeten Fahrzeuge inklusive Baujahr sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Maschine	Hersteller	Typ	Leistung	Baujahr	Abgasstufe
Kettenbagger	Liebherr	R 960 SME	250 kW	2012	IIIB
Muldenkipper	Komatsu	HD325-6	364 kW	1999	II
Muldenkipper	Caterpillar	740B	361 kW	2012	IIIB
Radlader	Caterpillar	972M	223 kW	2016	IV
Bohrgerät	Böhler	BPI 115	130 kW	1997	-
Siebmaschine (mobil)	Powerscreen	Powertrack	72 kW	1999	-
Backenbrecher	Wageneder	EB 1200/960	max. 250 t/h	---	Elektromotor
Siebmaschine	Wageneder	2000x5000	max. 250 t/h	---	Elektromotor

5.2 Allgemeine immissionsschutztechnische Anforderungen

- 5.2.1** Der Abbaubetrieb ist, sofern sich aufgrund nachfolgender Anforderungen keine Änderungen ergeben, entsprechend dem eingereichten Genehmigungsantrag vorzunehmen.
- 5.2.2** Die Aufnahme der Rodungsarbeiten und der Beginn der Abbauarbeiten in den einzelnen Abbauabschnitten I bis III (gemäß Antragsunterlagen) ist dem Landratsamt Kelheim jeweils unmittelbar schriftlich vorher mitzuteilen.

- 5.2.3** Die Abbaufäche muss vor Beginn der Arbeiten im Erweiterungsbereich je Abschnitt so abgesteckt sein, dass die genehmigten Abbaugrenzen in der Natur jederzeit erkennbar sind. Die dazu notwendigen Markierungen sind bis zum Abschluss der endgültigen Rekultivierung/Renaturierung zu erhalten.
- 5.2.4** Das Landratsamt Kelheim ist über den endgültigen Stilllegungszeitraum des Steinbruchs innerhalb von vier Wochen (vor geplantem Termin) schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig ist eine Anlagenabnahme zu beantragen. Die Abnahme hat vor Beginn der Rekultivierungsarbeiten im Abbauabschnitt III zu erfolgen.

Hinweis:

Bei der Stilllegung der Anlage sind die Grundsätze des § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten.

- 5.2.5** Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen ist beim Landratsamt Kelheim –Immissionsschutzbehörde– ein Abnahmetermin zu beantragen.
- 5.2.6** Zum 31.12.2024 und in der Folge alle sieben Jahre ist dem Landratsamt Kelheim ein Lageplan mit Eintragung des jeweiligen Abbaustandes vorzulegen. Sofern zu diesem Zeitpunkt noch kein Abbau im Erweiterungsabschnitt I begonnen hat, ist dies dem Landratsamt Kelheim schriftlich mitzuteilen.

5.3 Luftreinhaltung

5.3.1 Anforderungen zur Emissionsminderung für den Steinbruch

- 5.3.1.1** Die beim Bohren der Sprenglöcher entstehenden Stäube sind abzusaugen und einem filternden Entstauber zuzuführen. Sofern die abgeschiedenen Stäube nicht unmittelbar nach Abschluss der Bohrarbeiten am Anfall Tag entfernt und einer Verwertung zugeführt werden können, sind diese in geschlossenen, staubdichten Behältern zur Verwertung abzutransportieren. Das Verfüllen der Bohrlöcher mit abgeschiedenen Stäuben ist unzulässig.
Sobald aus technischen Gründen ein Austausch des Bohrgerätes notwendig wird, ist dieses durch eines zu ersetzen, das wie folgt ausgestattet ist: „Absaugung des Bohrstaubes, Abscheidung von filternde Entstauber mit Aufbewahrung der Stäube in einem geschlossen Behältnis.“
- 5.3.1.2** Bei anhaltender Trockenheit ist eine Befeuchtung der Fahrwege (z. B. Einsatz eines fahrbaren Wassertanks mit Sprühbalken) vorzunehmen. Die Befeuchtung ist spätestens dann durchzuführen, wenn sichtbare Staubaufwirbelungen festzustellen sind.
Bei Einsatz von Wasserbedüsungen bzw. -vernebelungen ist grundsätzlich so viel Wasser aufzudüsen bzw. die Vernebelung so einzustellen, dass eine sichtbare Staubentwicklung vermieden wird.
Wasser, das ggf. mit Schad- und Geruchsstoffen belastet ist, darf nicht zur Befeuchtung und Bedüsung eingesetzt werden. Bei einem Ausfall der Wasserversorgung der Bedüsungseinrichtungen (z.B. durch Frosteinwirkung) dürfen Arbeiten, bei denen ohne Wasserbedüsung eine weitergehende Vermeidung von sichtbarer Staubentwicklung nicht möglich ist, dürfen nicht durchgeführt werden bzw. ist die Verarbeitung von Material zu unterlassen, wenn eine sichtbare Staubentwicklung zu erwarten ist.

5.3.1.3 Organisatorische Maßnahmen zur Staubminderung für den Steinbruchbetrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“, weisungsbefugt sein.

Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- Sicherstellung eines ausreichenden Wasservorrats
- Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit gezielter Reinigungs- und Befeuchtungsmaßnahmen
- Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. staubarme Abwürfe)
- Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem Steinbruchgelände (30 km/h, mit Beschilderung)
- regelmäßige Kontrolle der Anlagen, des Steinbruchgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege) ggf. Veranlassung von Befeuchtungsmaßnahmen.

Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und dem verantwortlichen Personal halbjährlich zu erläutern. Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

Die Betriebsanweisung ist dem Landratsamt Kelheim spätestens bei der Schlussabnahme vorzulegen.

5.4. Anforderungen zur Emissionsminderung der Dieselmotoren

5.4.1 Als Kraftstoff darf nur Diesel eingesetzt werden, der den Anforderungen der 10. BImSchV sowie der Norm DIN EN 590 entspricht.

5.4.2 Die Dieselmotoren der eingesetzten Bau- und Sondermaschinen (wie z.B. dieselgetriebene Muldenkipper und Kettenbagger) müssen den Anforderungen nachfolgender Verordnungen und Richtlinien entsprechen. Dies gilt insbesondere bei Neuanschaffungen oder beim Austausch von Motoren.

- Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung.
- Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, in der jeweils gültigen Fassung.
- Verordnung (EU) 2016/1628 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG.

5.4.3 Bei der Anschaffung von mobilen Maschinen und Geräten (Bau- und Sondermaschinen) ist darauf zu achten, dass der eingebaute Motor die aktuell gültigen Kriterien erfüllt (Emissionsgrenzwerte der Stufe V, Typkennzeichnung).

Dem Landratsamt Kelheim sind jeweils die Kenndaten gemäß obiger Tabelle (Betriebs- und Anlagendaten) zur Betriebsaufnahme der neuen Maschine vorzulegen.

- 5.4.4** Die Dieselmotoren von im Steinbruch eingesetzten Maschinen (Bau- und Sondermaschinen), die mindestens der Stufe III B entsprechen, können zunächst weiter betrieben werden, bis aus technischen Gründen ein Austausch eines Motors erforderlich wird. Dann ist ein Motor einzubauen, der die jeweils für das Inverkehrbringen aktuell gültigen Kriterien (bei einer Leistung von $130 \text{ kW} \leq P \leq 560 \text{ kW}$: Stufe V) erfüllt.

Die Dieselmotoren, die nicht mindestens der Stufe III B entsprechen (z.B. Muldenkipper Komatsu HD 325-6, 364 kW mit Stufe II), sind bis spätestens 01.01.2022 durch Arbeitsmaschinen zu ersetzen, deren Motor das für das Inverkehrbringen aktuell gültige Kriterium (bei einer Leistung von $130 \text{ kW} \leq P \leq 560 \text{ kW}$: Stufe V) erfüllt.

Anmerkung:

Für den Motor muss eine EG-Typgenehmigung vorliegen und das Motortypenschild muss eine entsprechende Kennzeichnung (u.a. Angabe der EG-/EU-Typgenehmigungsnummer und Abgasstufe) aufweisen.

- 5.4.5** Die Betriebsstunden der Siebmaschine „Powertrack“ sind weiterhin aufzuzeichnen. Sofern diese Maschine künftig verstärkt zum Einsatz kommt, ist dies dem Landratsamt Kelheim mitzuteilen.

5.5 Lärmschutz

- 5.5.1** Die durch den Gesamtbetrieb des Kalkwerks Rygol GmbH & Co.KG (Kalkwerk und Steinbruch) und Sakret Trockenbaustoffe am Standort in Painten einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs und Ladebetriebes auf dem Betriebsgelände verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tagzeitraumes nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Nr.	Immissionsort	Gebietseinstufung nach TA Lärm	Immissionsrichtwert- Anteil
	Beschreibung		Tageszeit [dB(A)]
IO 1	Wohnhaus Wasenhütte Fl.-Nr. 82 Gmkg. Rothenbügl (Außenbereich)	MI/MD	57
IO 2	Wohnhaus Deuerlinger Str. 41 Fl.-Nr. 891 Gmkg. Painten	GI	65
IO 3	Wohnhaus Wasenweg 17 Fl.-Nr. 643 Gmkg. Painten (nördlicher Ortsrand von Painten)	WA	52
IO 4	Wohnhaus Streithäusl Fl.-Nr. 75 Gmkg. Rothenbügl (Außenbereich)	MI/MD	60

Die Tageszeit beginnt um 6:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.

- 5.5.2** Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten Nr. IO 1, IO 3 und IO 4 (nach Auflagen-Ziffer 5.5.1) den (unverminderten) Immissionsrichtwert der Nr. 6.1 der TA Lärm während der Tageszeit um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
- 5.5.3** Rodungsarbeiten im Abbauabschnitt I (BA I) sind ausschließlich innerhalb der Tageszeit zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr zulässig.
- 5.5.4** Der Abbaubetrieb auf dem Steinbruchgelände einschließlich des Betriebes der Brecher- und Siebanlagen ist nur tagsüber zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zulässig.
- 5.5.5** Spätestens drei Monate nach Beginn der Abbauarbeiten auf der Erweiterungsfläche im Bauabschnitt BA I und in der Folge alle fünf Jahre ist durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Auflagen Ziffer 5.5.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile durch Schallpegelmessungen ggf. in Verbindung mit qualifizierten Schallausbreitungsberechnungen zu erbringen.

Die Messungen sind bei repräsentativen Volllastbetrieb aller Anlagen (des Gesamtbetriebes) und hierbei im Besonderen der Abraumfahrzeuge sowie der Brecher- und Siebanlagen durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in der aktuellen Fassung.

Die Schallpegelmessungen können dabei alternativ unmittelbar im Nahbereich der maßgeblichen Quellen, an Ersatzmesspunkten im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und den Immissionsorten bzw. direkt an den Immissionsorten vorgenommen werden.

Bei Messungen an Ersatzmesspunkten muss jedoch eine zuverlässige Aussage möglich sein, inwieweit der festgesetzte Immissionsrichtwertanteil sowie der festgelegte Maximalpegel im betroffenen Immissionsbereich eingehalten werden.

- 5.5.6** Das Landratsamt Kelheim ist spätestens acht Tage vor Durchführung der Messungen über den vorgesehenen Termin schriftlich zu unterrichten. Die Messungen sind rechtzeitig durchführen zu lassen.
- 5.5.7** Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen sind Berichte zu erstellen. Messberichte müssen die im Anhang A 3.5 der TA Lärm genannten Angaben enthalten.
- 5.5.8** Das Messinstitut ist über die Anforderungen zu den Messungen in Kenntnis zu setzen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 5.5.9** Die Messberichte sind dem Landratsamt Kelheim, Immissionsschutzbehörde, spätestens zwei Monate nach Messtermin in einem Druckexemplar sowie in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt im Pdf-Format), vorzulegen.

5.6 Erschütterungsschutz

5.6.1 Menschen in Gebäuden:

Bezüglich der Erschütterungseinwirkungen durch Sprengungen auf Menschen in Gebäuden ist nach DIN 4150-2 auf dem Fußboden des Aufenthaltsraumes, an dem die stärksten Erschütterungen zu erwarten sind, tagsüber folgender Anhaltswert A_O einzuhalten:

Immissionsort	Anhaltswert A_O
Nächstgelegene Wohngebäude Wasenhütte und Streithäusl	5

Wenn die Sprengungen werktags mit Vorwarnung der unmittelbar Betroffenen in den Zeiten von 7:00 bis 13:00 Uhr oder von 15:00 bis 19:00 Uhr erfolgen und nicht mehr als ein Ereignis pro Tag stattfindet, darf ein Anhaltswert A_O von 6 nicht überschritten werden.

Geschieht die Vorwarnung allein durch akustische Signale, ist sicherzustellen, dass die Signale für die Betroffenen gut hörbar sind.

5.6.2 Bauliche Anlagen:

Bezüglich der Erschütterungseinwirkungen durch Sprengungen auf bauliche Anlagen sind gemäß DIN 4150-3 an den nächstgelegenen Immissionsorten gemäß Auflagen Ziffer 5.5.1 die folgenden Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit $v_{i \max}$ in mm/s einzuhalten:

Gebäudeart	Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit $v_{i \max}$ in mm/s				
	Fundament Frequenzen			oberste Deckenebene, horizontal	Decken, vertikal
	1 Hz bis 10 Hz	10 Hz bis 50 Hz	50 Hz bis 100 Hz *)	alle Frequenzen	alle Frequenzen
Wohngebäude**)	5	5 bis 15	15 bis 20	15	20

*) Bei Frequenzen > 100 Hz dürfen mindestens die Anhaltswerte für 100 Hz angesetzt werden.

***) $v_{i \max}$ -Werte gelten für Wohngebäude und in ihrer Konstruktion und/oder Nutzung gleichartige Bauten

5.6.3 Die Sprengstoffladehöchstmengen der zeitverzögerten Sprengvorgänge (Lockersprengungen) mit mindestens 6 Bohrlöchern bzw. Zündzeitstufen sind bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 150 m zwischen Sprengort und den Immissionsorten Wasenhütte und Streithäusl auf eine Gesamtladmenge von 30 kg zu begrenzen. Ein Mindestabstand von 60 m darf dabei keineswegs unterschritten werden.

5.6.4 Bei einer Unterschreitung der Entfernung von 200 m zwischen Sprengstelle und schutzbedürftiger Bebauung an den Immissionsorten Wasenhütte und Streithäusl sind die jeweiligen Sprengungen durch Erschütterungsmessungen zu begleiten und gemäß DIN 4150 Teil 2 und Teil 3 zu bewerten. Die Prüfungen können wahlweise durch Einzelmessungen oder durch die Einrichtung einer Dauermessstation erfolgen. Die Messstation ist in den schutzbedürftigen Gebäuden an den Immissionsorten

einzurichten. Die Auswahl der Immissionsorte bzw. Aufstellungsorte der Messstation (en) ist mit dem Landratsamt Kelheim abzustimmen.

- 5.6.5** Unabhängig von den Erschütterungsmessungen nach Auflagen Ziffer 5.6.4 sind spätestens drei Monate nach Aufnahme der Sprengarbeiten im BA I und in der Folge alle drei Jahre an den Immissionsorten Wasenhütte und Streithäusl Abnahmemessungen durch eine nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen und in Bayern anerkannten Messstelle die Einhaltung der in Nm. 5.6.1 und 5.6.2 aufgelisteten Anhaltswerte nachweisen zu lassen. Die Messungen sind jeweils bei maximal zulässiger Lademenge durchzuführen.

Auflagenvorbehalt:

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Erschütterungsmessungen in den beiden vorgenannten Immissionsorten und Sprengstellen, der Lage der Sprengstellen und der Situation der Baulichkeiten bleibt die Festlegung weiterer Messungen, auch an anderen Immissionsorten, vorbehalten.

- 5.6.6** Sofern der jeweilige Eigentümer/Bewohner die Erschütterungsmessung nicht duldet oder verhindert ist, ist in Absprache mit dem Landratsamt Kelheim alternativ an einem anderen Immissionsort zu messen oder eine Terminverlegung vorzunehmen.
- 5.6.7** Das Landratsamt Kelheim, Immissionsschutzbehörde, ist spätestens acht Tage vor den Messungen über den vorgesehenen Termin schriftlich zu unterrichten. Über das Ergebnis der Messungen sind Berichte zu erstellen.
- 5.6.8** Die Messberichte sind dem Landratsamt Kelheim, Immissionsschutzbehörde, spätestens zwei Monate nach Messtermin in einem Druckexemplar sowie in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt im pdf-Format), vorzulegen.
- 5.6.9** In Abhängigkeit von der Entfernung zwischen Sprengort und den Immissionsorten Wasenhütte und Streithäusl sind jeweils maximal folgende Gesamtlademengen zulässig:

- Entfernung: 60 m bis <150 m	Gesamtladmenge: 30 kg
- Entfernung: 150 m bis <200 m	Gesamtladmenge: 70 kg
- Entfernung: 200 m bis <250 m	Gesamtladmenge: 150 kg
- Entfernung: ab 250 m	Gesamtladmenge: 250 kg

Auflagenvorbehalt:

Je nach Ausfall der Ergebnisse der Erschütterungsmessungen bleiben Reduzierungen der Gesamtlademengen für künftige Sprengungen vorbehalten (Beispielsweise können durch unerwartete Änderungen der Gesteinsformationen im geplanten Erweiterungsbereich Begrenzungen der vorgenannten Gesamtlademengen notwendig werden).

- 5.6.10** Variationen von den aufgeführten Sprengstofflademengen pro Zündzeitstufe für o.a. Abstände sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Schwinggeschwindigkeiten und Anhaltswerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der erschütterungstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen und der Abstimmung mit dem Landratsamt Kelheim. Diese Prüfung kann z.B. auf Basis des Betriebs einer Dauermessstation für Erschütterungen auf dem Ausbreitungsweg möglichst nahe der maßgeblichen Immissionsorte erfolgen.

- 5.6.11** Jede Sprengung ist zu protokollieren. Ins Protokoll sind hierzu das Datum, die Uhrzeit, Position der Sprengstelle, die Zahl der Bohrlöcher, Zündzeitstufen und Sprengmittelmengen aufzunehmen. Ferner ist der Sprengverantwortliche anzugeben.
- 5.6.12** Die Sprengprotokolle sind über einen Zeitraum von fünf Jahren am Standort der Anlage aufzubewahren und dem Landratsamt Kelheim auf Verlangen vorzulegen.

5.7 Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- 5.7.1** Bei der Vorbereitung des nächsten Abbaubereiches ist der Mutterboden jeweils sorgfältig abzutragen und einer entsprechenden Nutzung, z.B. zur Rekultivierung oder im Landschafts- und Gartenbau, zuzuführen.
- 5.7.2** Bei notwendigen Rodungs- und Entbuschungsmaßnahmen sind die anfallenden nicht verwendbaren Resthölzer (Wurzelstöcke, Kronen, Äste etc.) bzw. holzige und pflanzliche Abfälle einer geeigneten Verwertung, z.B. Mulch Material, Kompostierung oder Gewinnung von Energie, zuzuführen. Die Vor-Ort-Verbrennung von pflanzlichen und holzigen Abfällen ist nicht zulässig.

Eine Vermengung von Wurzelstöcken mit Abraum und Aufschüttung zu einem Wall ist nicht gestattet.

- 5.7.3** Der im Steinbruch anfallende Abraum und nicht verwertbares Gestein ist innerhalb des Betriebsgeländes für den Wallbau, als Auffüllmaterial oder für Rekultivierungszwecke zu verwenden.

Für die entstehenden Abfälle ergibt sich folgende Zuordnung zu den Abfallschlüsseln der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV:

Bezeichnung gem. AVV	nicht gefährlicher Abfall
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*
Aufsaug- und Filtermaterialien einschließlich Ölfilter a.n.g., Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
Verpackungen aus Holz	15 01 03

*) gefährlicher Abfall

- 5.7.5** Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare und nicht wiederverwendbare anlagenspezifische Abfälle sind möglichst einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Nicht vermeid-, verwend- und verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit unter Berücksichtigung geltender Andienungspflichten zu beseitigen.

5.7.6 Sofern die anfallenden Altöle (z.B. nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle) und ggf. die verbrauchten Ölbinder und Ölfiler nicht von den Liefer- bzw. Wartungsfirmen zur Verwertung zurückgenommen werden, hat eine sonstige stoffliche oder energetische Verwertung über Fachfirmen zu erfolgen. Die Anforderungen der Altölverordnung sind hierbei zu beachten.

5.7.7 Die anfallenden Aufsaug- und Filtermaterialien sind einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.

5.7.8 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln (Vermischungsverbot) und so zum Abtransport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung, Immissionen durch Windverfrachtung staubender Stoffe) nicht eintreten können.

Hinweise:

- Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.
- Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergeben, bleiben unberührt.

5.7.9 Die Lagerung von Abfällen, wie ausgediente/ausgerangierte Baumaschinen und -fahrzeuge im Steinbruchgelände ist nicht zulässig.

5.7.10 Die Verbrennung von Abfällen, z.B. Leergebinde, wie Säcke und Kartonagen für Sprengmittel, außerhalb zugelassener Anlagen ist nicht gestattet.

5.8 Betriebseinstellung

5.8.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder eines Anlagenteils ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist und
- dem Landratsamt Kelheim – Immissionsschutz – eine Betriebseinstellung rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Betriebseinstellung, mitgeteilt wird.

6. Naturschutzfachliche und forstwirtschaftliche Anforderungen

6.1 Der geprüfte landschaftspflegerische Begleitplan mit Rekultivierungsplan wird Bestandteil der Genehmigung. Roteintragungen sind zu beachten. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch das Landratsamt Kelheim -Untere Naturschutzbehörde-.

- 6.2** Die Rekultivierung des Steinbruchgeländes ist für die im landschaftspflegerischen Begleitplan als Bereich A (beantragte Erweiterung) und Bereich B (aktueller Abbaubereich) abgegrenzten Abbaubereiche entsprechend den Inhalten des fachlich geprüften Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) mit Rekultivierungsplanung (erstellt durch Rembold Landschaftsarchitekten) durchzuführen. Insbesondere die Vorgaben unter 8.7 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung sowie Eingriffsminimierung, 9.1 Beschreibung der geplanten Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Rekultivierung und der Rekultivierungsplan sind zu beachten.
- 6.3** Die Kompensationsflächen sind auf Dauer zu erhalten und zur Sicherung und Förderung einer hohen biologischen Vielfalt extensiv zu pflegen bzw. zu bewirtschaften. Auf den zukünftigen Waldflächen ist dauerhaft ein hoher Anteil an Alt- und Biotopbäumen vorzusehen. Auf den Kompensationsflächen sind Maßnahmen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können, untersagt.
- 6.4** Die geplanten Rodungsabschnitte sind jeweils zwei Jahre vor Rodung durch eine qualifizierte Fachkraft (z.B. Landschaftsarchitekt, Biologe) zu begehen und auf bestehende potentielle Quartierbäume zu überprüfen. Anschließend sind die jeweils erforderlichen CEF-Maßnahmen (CEF1-CEF3) festzulegen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu veranlassen.
- 6.5** Die Wiederherstellung des „Sporns“ (Flur Nr. 892/7, Gemarkung Painten, Teilfläche) ist spätestens in der Pflanzperiode 2020/2021 abzuschließen (Maßnahme A1.1). Es ist ausschließlich autochthones Pflanzgut zu verwenden. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde kurz schriftlich zu bestätigen. Mit dieser Mitteilung ist auch der Nachweis über die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes vorzulegen.
- 6.6** Die im Bereich der Flur Nr. 892/7, Gemarkung Painten zudem vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen, wie Rückbau und Bepflanzung der noch vorhandenen Wege, Verlegung des Werkszaunes nach Osten (siehe auch LBP Seite 32 oben), sind bis spätestens 31.12.2025 durchzuführen. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde kurz schriftlich zu bestätigen. Mit dieser Mitteilung ist auch der Nachweis über die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes vorzulegen.
- 6.7** Im Abbauabschnitt 2 befinden sich zwei nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützten Dolinen die vollständig beseitigt werden. Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen werden durch die Sanierung einer Doline auf Flur Nr. 135, Gemarkung Randeck ausgeglichen (Maßnahme A5). Die Maßnahme ist spätestens mit Abbau der Dolinen fertigzustellen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Sanierung ist der unteren Naturschutzbehörde nach Fertigstellung kurz schriftlich zu bestätigen.
- 6.8** Die externe Kompensationsfläche (Maßnahme A6; Flur Nrn. 686, 696, 698, Gemarkung Klingen- Painten, jeweils Teilflächen) ist spätestens in der Pflanzperiode 2020/2021 herzustellen. Im Übergangsbereich zum Offenland ist ein mindestens 10 Meter breiter gestufter Waldmantel vorzusehen. Die Grenzen der Kompensationsfläche sind im Gelände dauerhaft sichtbar zu machen (z.B. durch Eichenpflocke). Es ist ausschließlich autochthones Pflanzgut zu verwenden. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde kurz schriftlich zu bestätigen. Mit dieser Mitteilung ist auch der Nachweis über die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes vorzulegen.

- 6.9** Um auf Dauer den Erhalt der externen Kompensationsflächen (Flur Nrn. 686, 696, 698, Gemarkung Klingen- Painten, jeweils Teilflächen) für Zwecke des Naturschutzes sicherzustellen, ist die Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern zu veranlassen. Der Grundbucheintrag hat bis spätestens 31.12.2020 zu erfolgen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- 6.10** Die abschirmende Aufforstung eines Feldgehölzes (Maßnahme A7) zwischen Betriebs- und Steinbruchgelände ist sobald als möglich, spätestens aber bis 31.12.2030, umzusetzen. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzgut zu verwenden. Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde kurz schriftlich mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung ist auch der Nachweis über die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes vorzulegen.
- 6.11** Aufgrund des langen Abbauzeitraums und der nicht eindeutig vorhersehbaren Abbau- und Rekultivierungszeiträume ist der Abbau- und Rekultivierungsfortschritt alle fünf Jahre durch eine qualifizierte Fachkraft (z.B. Landschaftsarchitekt, Biologe) überschlägig zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- 6.12** Zur Sicherstellung der Rekultivierung ist, spätestens einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 261.200 € nachzuweisen. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank nachgewiesen werden; Alle fünf Jahre erfolgt eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung zur Anpassung an die Kostenentwicklung. Auf Antrag des Genehmigungsinhabers kann die Sicherheitsleistung vermindert werden, wenn kostenintensive Teilrekultivierungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

Hinweise:

Die Kompensationsflächen (Flur Nrn 892/14, Gemarkung Painten, Flur Nr. 7, Gemarkung Paintner Forst, Flur Nrn. 686, 696, 698, Gemarkung Klingen- Painten, jeweils Teilflächen) werden nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens an das Bayerische Landesamt für Umwelt (Bayerisches Ökoflächenkataster) gemeldet.

Die Adressen der regionalen Anbieter, die autochthones Pflanzgut für die Bepflanzung liefern, gibt es über die Erzeugergemeinschaft ("Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern (EAB)") bzw. über deren Homepage: www.autochthon.de

Ein Mustertext für eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit kann durch die Untere Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Die naturschutzfachliche Prüfung bezieht sich nicht auf zusätzliche öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen oder Gestattungen (z.B. gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstände), die ggf. zur Umsetzung der Pflanzmaßnahmen erforderlich sind.

7. Anforderungen im Zusammenhang mit der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSCHG

- 7.1** Bei der Rodung der Waldflächen dürfen auffällige „Löcher“ d.h. Senken im Gelände nicht aufgefüllt werden.
- 7.2** Die gerodeten Flächen müssen von einer archäologischen Fachkraft prospektiert und begutachtet werden, mit dem Ziel von den sichtbaren Geländestrukturen jene

auszumachen, die als vermutetes Bodendenkmal behandelt werden müssen. Bei rechtzeitiger Terminierung kann die Begutachtung auch durch den Kreisarchäologen erfolgen.

- 7.3** Falls Verdacht auf Bergbauspuren besteht, müssen diese Bereiche archäologisch sondiert werden. Dafür muss ein Bagger mit Humusschaufel bereit gestellt werden. Bei rechtzeitiger Terminierung kann diese Sondage durch die Kreisarchäologie Kelheim erfolgen.
- 7.4** Im Fall einer positiven Sondage, muss dieses Bodendenkmal von einer Grabungsfirma fachgerecht ausgegraben werden. Alle archäologischen Befunde sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben, tachymetrisch einzumessen sowie fotografisch und zeichnerisch zu dokumentieren und zu beschreiben.
- 7.5** Dokumentation, Funde und Grabungsbericht sind innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten vor Ort der Kreisarchäologie Kelheim und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLFD) vollständig zur fachlichen Prüfung und Archivierung vorzulegen.
- 7.6** Der Beginn der Maßnahme sowie die beauftragte Fachfirma unter Angabe des Firmennamens und der wissenschaftlichen Grabungsleitung sind bis spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der Grabungsarbeiten der Kreisarchäologie Kelheim und dem BLfD anzuzeigen
Die Qualifikationen der archäologischen Fachfirma und ihrer Mitarbeiter sind der Kreisarchäologie Kelheim nachzuweisen.

Hinweise:

- Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen (www.blfd.bayern.de).
- Das BLfD benennt auf schriftliche Anfrage qualifizierte Firmen.
- Die Auftragsvergabe an eine bodendenkmalfachlich nicht hinreichend qualifizierte Firma kann zur Einstellung der Arbeiten durch die Untere Denkmalschutzbehörde führen.
- Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten.
- Anwartschaft- und Eigentumsrechte an etwaigen Funden sind in § 984 BGB geregelt.
- Für die fachgerechte Ausgrabung und Dokumentation von Bodendenkmälern muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, so dass fachlich nicht zu beanstandende Fundbergungen und Befunddokumentationen möglich sind.
- Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Bauherrn/Betreiber.
- Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, insbesondere für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- Die zeitlichen und finanziellen Aufwendungen gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.
- Die bauseitigen Erdarbeiten können nach Abschluss der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort und nach vorläufiger Freigabeerklärung durch das BLfD fortgesetzt werden.

- Die Erfüllung der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis wird durch eine schriftliche Freigabebestätigung der Denkmalfachbehörde (BLfD) für die bodendenkmalfachlich untersuchte Fläche gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde nachgewiesen.

8. Anforderungen des Gewerbeaufsichtsamtes

8.1 Arbeitsschutz Steinbruch

- 8.1.1** Wände sind so anzulegen und zu unterhalten, dass Beschäftigte durch Abrutschen von Massen nicht gefährdet werden können. Dabei sind alle Einflüsse, welche die Standfestigkeit des Materials beeinträchtigen können, zu berücksichtigen.
- 8.1.2** Übersteigt die Mächtigkeit des abzutragenden Abraumes oder des abzubauenen Materials die zulässige Wandhöhe, so sind Sohlen zu bilden. Abraum- und Abbausohlen müssen entsprechend den Lade- und Fördergeräten und deren Einsatzart so breit sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.
- 8.1.3** Rückt der Abbau gegen stillgelegte Wände vor, müssen die Sohlen in einer Breite erhalten bleiben, dass sie sicher geräumt werden können.
- 8.1.4** Verkehrswege, Fördersohlen und Fahrstraßen müssen bezüglich ihrer Anlage, Breite und Belastbarkeit so beschaffen sein, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet ist. Führen Fahrstraßen an Grubenrändern vorbei, müssen Maßnahmen gegen Absturz (z.B. Schutzwälle) vorhanden sein.
- 8.1.5** Auf dem Abraum stehende Bäume sind zu entfernen, bevor der Abtrag des Abraums das Wurzelwerk erreicht.
- 8.1.6** Der Abraum ist zu beseitigen, bevor mit der Gewinnung des nutzbaren Materials begonnen wird.
- 8.1.7** Es ist ständig dafür zu sorgen, dass Massen, die sich aus dem Abraum lösen, nicht auf Arbeitsplätze oder Verkehrswege fallen können.
- 8.1.8** Zwischen dem Fuß des Abraums und der Vorderkante des freigelegten Materials muss ein Schutzstreifen vorhanden sein. Bei maschineller Abraumbeseitigung müssen die Schutzstreifen (Abraumsohlen) bei Arbeiten im Hochschnitt entsprechend den Lade- und Fördergeräten und deren Einsatzart so breit angelegt und erhalten werden, dass für sie keine Absturzgefahr besteht; bei Arbeiten im Tiefschnitt müssen die Schutzstreifen mindestens 3 m breit sein.
- 8.1.9** Der Steinbruch ist in Abbausohlen zu unterteilen. Beim Wegladen von Hand dürfen die Abbauwände nicht höher als 12 m und beim maschinellen Wegladen nicht höher als 30 m sein.
- 8.1.10** Die Neigung der Wände ist in Abhängigkeit von der Standfestigkeit des Gesteins zu wählen.
- 8.1.11** Werden zur Verfüllung von stillgelegten Bereichen an Absturzkanten Entladestellen für Fahrzeuge eingerichtet, so müssen diese durch feste, mit dem Untergrund verankerte Anschläge gesichert werden. Auf die Anschläge kann verzichtet werden, wenn die Entladestelle 5 m vor der Absturzkante eingerichtet und das entladene Material mit geeigneten Maschinen abgeschoben wird.

8.1.12. Der obere Rand der Steinbruchwände ist ausreichend und lückenlos abzusperren. Warnschilder, die auf die Absturzgefahr hinweisen, sind in ausreichender Anzahl aufzustellen.

8.1.13 Arbeitsplätze mit Staubentwicklung (z. B. Bohrmaschinen, Pressluftwerkzeuge) sind mit dem Stand der Technik entsprechenden Staubabsaugungsanlagen auszurüsten.

8.2 Sprenglärm, Streuflug und Erschütterungen durch Sprengungen

8.2.1 Die Sprengarbeiten sind unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Sicherheitstechnik und entsprechend dem Stand der Sprengtechnik so durchzuführen, dass mit Ausnahme der eigenen Betriebsanlagen, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen durch Steinflug und Sprengerschütterungen nicht gefährdet werden.

Die im Gutachten des TÜV vom 27.01.2015 unter Kapitel B Ziffer IV Nr. 2.3 aufgeführten und im Abbauplan B 66/6 dargestellten Sprengstofflademengen (sh. auch Auflage 5.6.9) sind zu beachten und einzuhalten.

8.2.2 Bei Annäherung der Sprengstellen unter **200 m** an die Anwesen Wasenhütte bzw. Streithäusl, ist die Unbedenklichkeit der Sprengerschütterungen durch Erschütterungsmessungen nachzuweisen.

8.2.3 Aufleger Schüsse sind nicht zulässig.

8.2.4 Der Umkreis von 300 m um die jeweiligen Sprengstellen gilt als Sprengbereich. Der Sprengbereich ist in Fällen, in denen mit einem größeren Streubereich zu rechnen ist, entsprechend zu vergrößern. Er darf nur verkleinert werden, wenn eine Streuwirkung mit Sicherheit verhindert und Beschäftigte durch Sprengstücke nicht gefährdet werden können.

8.2.5 Der Sprengbereich ist während der Sprengungen von Personen und in der Landwirtschaft gehaltenen Tieren (bei Weidebetrieb) freizuhalten. Für die Absperrmaßnahmen ist ausreichendes Personal einzusetzen. Die Absperrposten müssen mit Funksprechgeräten ausgerüstet sein.

8.2.6 Im Sprengbereich befindliche öffentliche Verkehrswege müssen während der Sprengungen bzw. für die Dauer der Gefahr gesperrt und bewacht werden. Bei der Festlegung des Sprengbereichs ist hier im Besonderen auf Gefährdungen durch Sprenglärm und Streuflug einzugehen.

8.2.7 Die gesamte Sprengschnuranlage (aus dem Bohrlochmund herausragende Enden der Sprengschnüre und die Leitsprengschnur) sind zur Minderung des Detonationsknalls mind. 0,30 m hoch mit gesteinsfreiem Material (Sand/Kies) abzudecken.

8.2.8 Knäppersprengungen zur Nachzerkleinerung dürfen in einem Bereich von unter 250 m zur anliegenden Wohnbebauung und Verkehrswegen nicht ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Streuflug vorgenommen werden.

Hinweis:

Die Maßgaben der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ sind einzuhalten.

9. Anforderungen des Wasserwirtschaftsamtes

9.1 Allgemeines

Für den Abbau gelten grundsätzlich die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden in der jeweils gültigen Fassung (derzeit vom 09.06.1995).

9.2 Abstände

Die Abstände zu benachbarten Grundstücken bzw. zu öffentlichen Verkehrswegen sind nach den Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden vom 09.06.1995 entsprechend einzuhalten. Sonstige Abstandsregelungen oder privatrechtliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

9.3 Abbautiefe

Es darf bis zu einer Höhe von 467 m ü. NN abgebaut werden. Grundwasser darf nicht angeschnitten werden. Wird auf Grundwasser eingewirkt, sind die Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Kelheim und das Wasserwirtschaftsamt Landshut unverzüglich zu verständigen.

Hinweis:

Auf §§ 34 und 35 WHG wird hingewiesen.

9.4 Lagerung des Abraumgutes

Der Mutterboden und zur Rekultivierung geeigneter Feinboden ist im Bereich der Entnahmestelle sorgfältig abzuheben, zu lagern, zu pflegen und für Rekultivierungsmaßnahmen zu verwenden.

Mutterboden darf nicht als Auffüllmaterial verwendet werden.

9.5 Verfüllmaterial

Es darf ausschließlich unbelasteter, örtlich, d.h. vom Abbaugelände der Fa. Kalkwerk Rygol GmbH & Co.KG, anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenbestandteile für die Auffüllungen verwendet werden.

Ortsfremdes Material, organische Böden oder Bauschutt darf nicht eingebracht bzw. eingebaut werden.

Eine Zwischenlagerung von nicht zugelassenem Material ist ebenso nicht zulässig.

Das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen aller Art, kontaminiertes Erdreich oder Material aus Bodenbehandlungs-, reinigungs- oder aufbereitungsanlagen ect. ist strikt untersagt.

9.6 Betriebsorganisation

Die Organisation des Kalkbruchbetriebes ist so auszugestalten, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchzuführenden Verfüllung sichergestellt ist.

9.7 Betriebstagebuch

Der Kalksteinbruchbetrieb hat zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der Maßnahme ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch enthält alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Abbaus und Verfüllung wesentlichen Daten, insbesondere

- Angaben über Art und Menge der verfüllten Materialien
- Angaben zum Abbaustand
- Die Ergebnisse anlagenbezogener Untersuchungen
- besondere Vorkommnisse, die Auswirkungen auf den ordnungsgemäßen Betrieb haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und Abhilfemaßnahmen
- Ergebnisse der Kontrollen über die behördliche Überwachung (Landratsamt/Wasserwirtschaftsamt)

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter regelmäßig zusammengefasst werden.

Das Betriebstagebuch ist 10 Jahre aufzubewahren.

9.8 Eingangsbereich

Im Eingangsbereich des Geländes ist eine gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:

- Name der Anlage
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers

9.9 Personelle Ausstattung

Die Firma Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG hat für die Durchführung der Arbeiten einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der vor Baubeginn dem Landratsamt Kelheim schriftlich zu benennen ist. Dieser ist dafür verantwortlich, dass die gesamte Maßnahme plan-, sach-, auflagen- und bedingungsgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt wird. Der Abbau- und Verfüll Betrieb muss neben den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person über ausreichend zuverlässiges Personal verfügen. Dies ist nur dann erfüllt, wenn mit dem vorhandenen Personal tatsächlich ein sach- und fachgerechter Betriebsablauf sichergestellt werden kann.

9.10 Sachkunde des Personals

Das Personal muss eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

9.11 Vorkehrungen zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen

Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Gelände außerhalb der Betriebszeiten für Dritte unzugänglich zu machen. An den Zufahrtswegen sind Hinweistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten.

Nicht zulässige oder wassergefährdende Ablagerungen - auch von Dritten - im Betriebsgelände sind unverzüglich -spätestens am nächsten Werktag- zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Landratsamt ist hierüber zu unterrichten. Bei Verdacht auf Verunreinigungen ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

9.12 Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung (EÜ) umfasst die:

- Kontrolle des Abbauumfangs und der Abbautiefen
- Kontrolle der Rekultivierung
- Kontrolle der Betriebseinrichtungen
- Dokumentation der Eigenüberwachung

9.13 Kontrolle des Abbauumfangs und der Abbautiefen

Der Bescheids gemäße Abbauumfang und die Abbautiefen sind regelmäßig zu kontrollieren.

Auflagenvorbehalt:

Die Erfordernis der Vorlage von regelmäßigen Bestandsplänen zum Nachweis durch die Firma Rygol GmbH & Co.KG an das Landratsamt Kelheim und das Wasserwirtschaftsamt Landshut bleibt vorbehalten.

Das Erfordernis von Höhenmarkierungssteinen (m ü. NN) am Rande des Abbaugebietes bleibt vorbehalten.

9.14 Kontrolle der Betriebseinrichtungen

Die baulichen Einrichtungen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

9.15 Dokumentation der Eigenüberwachung

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem jährlichen Bericht vom Betreiber zusammenzustellen und dem Landratsamt Kelheim und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut zum 1.3. des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.

9.16 Gewässerschutz

Der Betrieb ist so zu gestalten, dass eine schädliche Verunreinigung von Grundwasser bzw. eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung deren Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

9.17 Während des Abbaus darf das Grundwasser bzw. das Abbaugelände nicht durch Treibstoffe, Öle oder ähnliches von Abbaugeräten, Fahrzeugen usw. oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden.

9.18 Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen auf dem Abbaugelände ist verboten.

9.19 Jedes Einleiten von Abwasser bzw. Oberflächenwasser in den Abbaubereich und jede Lagerung bzw. Ablagerung von Abfällen ist verboten. Abwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

9.20 Sollte während der Abbauphase mit Schwemmstoffen belastetes Grubenwasser anfallen, ist es, soweit nicht versickerbar, einem hinreichend bemessenen Rückhaltebecken zuzuführen. Nach dem Absetzvorgang ist das gereinigte Wasser schadlos in einen offenen Graben der lokalen Vorflut zuzuleiten. Hangseitig anfallendes Oberflächenwasser ist durch Gräben, Mulden, Wälle u.ä. von der Abbaugrube fernzuhalten und schadlos abzuleiten.

Hinweis:

Die Ableitung von anfallenden oder gesammelten Oberflächen-, Grund- bzw. Grubenwasser bedarf der gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.

9.21 Grundwasserüberwachung

Auflagenvorbehalt

Die Erfordernis einer Grundwasserüberwachung durch die Fa. Rygol GmbH & Co. KG bleibt vorbehalten, soweit eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist.

9.22 Eine wasserwirtschaftliche Fremdüberwachung ist bei Beachtung aller Auflagen und Bedingungen nicht erforderlich.

Auflagenvorbehalt

Die Erfordernis einer Fremdüberwachung bleibt bei Nichteinhaltung und unzureichender Beachtung der festgesetzten Auflagen und Bedingungen ausdrücklich vorbehalten

- 9.23** Nach Beendigung der Abbau-, Gestaltungs- und Rekultivierungsmaßnahmen hat die Fa. Kalkwerk Rygol GmbH & Co.KG die Abnahme gemäß Art. 69 BayWG zu veranlassen.
- 9.24** Die Fa. Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Grundstücken und Anlagen zu gewähren.
- 9.25** Die Anlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass
- Eine Beeinträchtigung fremder Grundstücke, Rechte und Anlagen ausgeschlossen ist,
 - Eine schädliche Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers oder des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

10. Anforderungen der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft

- 10.1** Die Betankung der Betriebsfahrzeuge und Gerätschaften darf nur auf den befestigten Flächen des bestehenden Betriebsgeländes erfolgen.
- 10.2** Die Betankung des Raupenbaggers dann durch ein Unimog-Tankfahrzeug erfolgen und hat mit der nötigen Sorgfalt zu geschehen.
- 10.3** Zur Beseitigung auslaufender wassergefährdender Flüssigkeiten ist ein ausreichender Vorrat an Bindemittel vorzuhalten. Die Lagerung von gebrauchtem Bindemittel hat in geeigneten Sammelbehältern zu erfolgen.
- 10.4** Es dürfen keine Sprengstoffe auf dem Erweiterungsgelände gelagert werden.
- 10.5** Grundsätzlich dürfen keine wassergefährdenden Stoffe auf dem Erweiterungsgelände gelagert werden. Sollte dies aus betrieblichen oder sonstigen Gründen notwendig werden, sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe (AwSV) sowie der Wassergesetze einzuhalten und die Lagerung ist dem Landratsamt Kelheim im Vorfeld bekannt zu geben.

11. Anzeigepflicht

Dem Landratsamt Kelheim ist schriftlich und unverzüglich anzuzeigen:

- der Beginn der Arbeiten entsprechend dem geänderten Rekultivierungs- und Grünordnungsplan oder
- Betreiberwechsel
- eine Störung im Betrieb (vgl. § 52 BImSchG).

Hinweis:

Störung ist jede Überschreitung der in diesem Bescheid festgesetzten oder kraft Gesetzes geltende Emissionsgrenzwerte. Auf die Nummer 4 der Allgemeinen Hinweise im Anhang des Bescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Dem Wasserwirtschaftsamt Landshut ist Beginn und Vollendung des Gesamtvorhabens rechtzeitig vorher sowie ein Betreiberwechsel unverzüglich anzuzeigen.

12. Anlagenüberwachung

Die Anlage unterliegt einer regelmäßigen behördlichen Anlagenüberwachung. Dazu gehören auch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen. Vorerst sind aufgrund eines Risiko-basierten Ansatzes für die Anlage Vor-Ort-Kontrollen im Abstand von jeweils 7 Jahren vorgesehen.

Hinweise:

a) Sofern der Betreiber eine zertifizierte Eigenüberwachung nachweist, kann diese bei den notwendigen behördlichen Vor-Ort-Kontrollen berücksichtigt werden. Dazu hat der Betreiber gegenüber der Behörde schriftlich und verbindlich zu erklären, dass er sich der Einhaltung seiner Pflichten nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in oben genanntem Abstand durch eine zertifizierte Vor-Ort-Überwachung eines von ihm beauftragten externen Sachverständigen vergewissern wird und das jeweilige Protokoll der zertifizierten Eigenüberwachung der Behörde zusenden wird. Die Ergebnisse des Protokolls können als Bestandteil der Behördenüberwachung verwendet werden.

b) Schlussabnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 BImSchG eine Schlussabnahme erfolgen wird. Durch diese Schlussabnahme unter Beteiligung der Fachstellen und des immissionsschutzrechtlichen Fachgutachters wird geprüft, ob die Anlage nach Ziffer 1 dieses Bescheides entsprechend der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen errichtet wurde.

13. Kostenentscheidung

Die Firma Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 7067,20 € festgesetzt. Nach Abzug des bereits erhobenen Kostenvorschusses in Höhe von 1 100,00 € verbleibt noch eine Forderung in Höhe von **5 967,20 €**. Hinzu kommen noch die Auslagen in Höhe von **413,60 €**.

Gründe:

I.

1. Antragsgegenstand und Anlagenstandort

Die Firma Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG betreibt in Painten einen Steinbruch zur Rohstoffgewinnung für das Kalkwerk. Dieser Steinbruch wurde am 29.10.1984 entsprechend § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt.

Die derzeitige Abbaufäche beträgt ca. 47,7 ha und soll nachdem der derzeit laufende Abbau in vielen Bereichen an die Steinbruchgrenzen herangewachsen ist, in Richtung Südosten auf einer Fläche von 18,7 ha erweitert werden. Die Erweiterung soll zum einen auf einem schmalen Streifen der Flur-Nr. 892/14 Gemarkung Painten sowie auf der Flur-Nr. 7, Gemarkung Paintner Forst „Am Eichelberg“ stattfinden. Das neue Abbauvorhaben erfolgt im Trockenabbau und ist insgesamt in drei Abbauabschnitte gegliedert, der gesamte Abbaubetrieb wird sich über einen Zeitraum von 35 Jahren erstrecken.

Das für einen Zeitraum von etwa 35 Jahren veranschlagte Abbauvorhaben wird in drei zeitlich aufeinanderfolgende Abbauabschnitte (BA) gegliedert. Während des Genehmigungsverfahrens wurden die ursprünglichen vier Bauabschnitte auf drei reduziert. Die ursprünglichen BA I und BA II wurden zusammengefasst, da durch eine Erhöhung der Breite des Waldmantels im Süden auf 50 m der BA I als eigenständiger Abbauabschnitt zu klein gewesen wäre.

Der Abbau, der an der südwestlichen Seite der Erweiterungsfläche mit dem Abbauabschnitt BA I beginnt, wird sich sukzessive - für den BA I von nordwestlicher in südöstliche Richtung und dann nach Nordosten und ab BA II bis BA III nur in nordöstliche Richtung fortführen.

2. Verfahrensablauf

Am 13.07.2015 hat die Firma Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für das unter I. beschriebene Vorhaben beantragt.

Dem Antrag liegen die in Ziffer 2.1 bis 2.44 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 31.07.2015 im Kreisamtsblatt und der örtlichen Tageszeitung (Mittelbayerische Zeitung - Altmühlbote – Kelheimer Zeitung – Abensberger Tagblatt - Neustädter Zeitung sowie in der Ausgabe Regensburg Land).

Dabei wurden auch Zeit und Ort der Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen sowie des Erörterungstermins bekanntgemacht.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, wurden in der Zeit vom 17. August 2015 bis einschließlich 16. September 2015 bei der Marktgemeinde Painten und der Stadt Hemau zur Einsichtnahme ausgelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Der für den 08. Dezember 2015 angesetzte Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Das Landratsamt Kelheim hat die Träger öffentlicher Belange und die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV).

Mit Schreiben vom 23.07.2015 wurden nachfolgende Fachstellen beteiligt:

- Marktgemeinde Painten
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt Landshut
- Sachgebiet Wasserrecht beim Landratsamt Kelheim
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Sachgebiet Bauplanungs- und Bauordnungsrecht beim Landratsamt Kelheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg
- Sachgebiet Bautechnik beim Landratsamt Kelheim
- Sachgebiet Naturschutz beim Landratsamt Kelheim
- Sachgebiet Denkmalschutz beim Landratsamt Kelheim
- Sachgebiet Tierbau beim Landratsamt Kelheim
- Regionaler Planungsverband
- Regierung von Niederbayern, Raumordnungsbehörde
- Regierung von Niederbayern, fachlich verantwortlicher Umweltingenieur

Vom Antragsteller wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Kelheim ein Sachverständigengutachten des TÜV Süd Industrie Service GmbH, München, welches das Vorhaben im Hinblick auf Luftreinhaltung, Energieeffizienz, Anlagensicherheit/Störfallverordnung, Abfallwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz sowie zur Betriebseinstellung beurteilte, vorgelegt (Bericht Nr. F14/136-MG vom 27.01.2015).

Aufgrund von Stellungnahmen des AELF sowie der naturschutzfachlichen Belange musste der Antragsteller die Antragsunterlagen in Bezug auf den landschaftspflegerischen Begleitplan, die artenschutzrechtliche Prüfung und die Rekultivierungsplanung wiederholt anpassen, was zu der erheblichen Verzögerung führte. Die vom Planungsbüro Rembold ergänzten bzw. abgestimmten Antragsunterlagen lagen dem Landratsamt Kelheim am 11.06.2019 vor.

Die geringfügigen Änderungen des Vorhabens und der dadurch notwendigen Anpassung der Antragsunterlagen während des Genehmigungsverfahrens führten zu keinerlei nachteiligen Wirkungen auf Dritte bzw. zu keinen zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 a 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Eine erneute Bekanntmachung und Auslegung der angepassten Antragsunterlagen waren daher nicht erforderlich § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV.

Die Markt Painten hat gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB das Einvernehmen zum geplanten Vorhaben mit Schreiben vom 25.09.2015 erteilt. Bei der Steinbrucherweiterung handelt es sich um ein Vorhaben im Außenbereich, das nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert zulässig ist.

Unter anderem aufgrund der Tatsache, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht wurden, konnte der beantragte vorzeitige Beginn für die Rodung einer Teilfläche von 1,8 ha gem. § 8 a BImSchG mit Bescheid vom 27.12.2018 zugelassen werden.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG -; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).

1. Genehmigungsbedürftigkeit

1.1 Allgemein

Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4 BImSchG i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und Ziffer 2.1.1 Spalte c Buchstabe G des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung im förmlichen Verfahren. Die Erweiterung der Abbaufäche stellt eine wesentliche Änderung des Steinbruches dar und bedarf einer Genehmigung entsprechend § 16 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr sind in Anlage 1 Ziffer 2.1.1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannt. Das vom Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG geplante Vorhaben (Steinbrucherweiterung um 18,7 ha) stellt die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens dar.

Die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne der §§ 3 e, 3 c Satz 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären (§ 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG a.F.).

Zudem ist für die mit dem Vorhaben einhergehende Beseitigung des Waldes auf einer Fläche von 18,7 ha, bei einer selbständigen Rodungserlaubnis, zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Art. 39 a BayWaldG i.V. mit Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG (Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha oder mehr Wald) durchzuführen.

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsstudie wurden vor dem 16.05.2017 eingereicht. Für das Vorhaben finden daher noch die Regelungen des UVPG in der vor dem 16.05.2017 gültigen Fassung, im Folgenden UVPG (a.F.) sowie die 9. BImSchV in der Fassung vom 29.03.2017, im Folgenden 9. BImSchV (a.F.) Anwendung; s. Übergangsregelung des § 74 Abs. 2 UVPG i.d.F. vom 29.11.2017 sowie § 25 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV i.d.F. 8.12.2017. Hinsichtlich der UVP ist daher gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV (a.F.) lediglich eine zusammenfassende Darstellung sowie Bewertung in die Begründung des Genehmigungsbescheides aufzunehmen.

2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

2.1 Gesetzliche Anforderungen

Die beantragte Änderungsgenehmigung ist gem. §§ 16 i.V. m. 5 und 6 BImSchG zu erteilen, wenn die geplanten Änderungen der Anlage so errichtet und später betrieben werden, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
5. der Betreiber sicherstellt, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG),
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG) und

- c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) und
6. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.2 Erteilung der Genehmigung

Die Genehmigung war zu erteilen, weil die in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen (s.o.) erfüllt sind. Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Genehmigung liegen vor (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

2.3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Im Kalkwerk der Fa. Rygol wird Kalk gebrannt, der im Steinbruch auf dem Betriebsgelände abgebaut wird. Der vorhandene Kalksteinbruch soll wie unter Auflagen Ziffer 5.1 dargestellt in südöstlicher Richtung um eine Nettofläche von 18,7 ha erweitert werden. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um Wald. Der Abbau ist in drei Abbauabschnitte gegliedert und soll über einen Zeitraum von 35 Jahren erfolgen. Während des Genehmigungsverfahrens wurden die ursprünglichen Bauabschnitte BA I und BA II zusammengefasst, da durch eine Erhöhung der Breite des Waldmantels im Süden auf 50 m des BA I als eigener Abbauabschnitt zu klein gewesen wäre. Der Abbau, der an der südwestlichen Seite der Erweiterungsfläche mit dem Abbauabschnitt BA I beginnt, wird sich sukzessive – für den BA I von nordwestlicher in südöstlicher Richtung und dann nach Nordosten und ab BA II bis BA III nur in nordöstliche Richtung fortführen.

Es ergeben sich folgende prognostizierte Abraum- und verwertbare Rohstoffmengen je Bauabschnitt:

BA I:	Bruttoabbaufäche 9,04 ha (48% der gesamten Abbaufäche)	ca. 19 Jahre
BA II:	Bruttoabbaufäche 4,02 ha (22% der gesamten Abbaufäche)	ca. 8,7 Jahre
BA III:	Bruttoabbaufäche 3,4 ha (18% der gesamten Abbaufäche)	ca. 7,2 Jahre

Die Abwicklung des Abbauvorhabens ist so vorgesehen, dass zunächst beim jeweiligen Abbauabschnitt die Rodung des Waldbestandes erfolgt. Danach wird der Oberboden abgetragen und für die spätere Wiederverwertung im Zuge der Rekultivierung auf dem Betriebsgelände gelagert.

Der Abraum, das nicht verwertbare Lagerstättenmaterial sowie der Oberboden werden abgetragen. Der dabei anfallende Oberboden wird auf dem bisherigen Betriebsgelände zwischengelagert. Das anfallende, nicht verwertbare Lagerstättenmaterial wird zuerst im „Sporn“ verfüllt und anschließend in der, nördlich auf dem Betriebsgelände befindlichen Halde, gelagert. Das gesamte Abraumvolumen wird ca. 5,6 Mio. m³ betragen. Die Halde besitzt eine Aufnahmekapazität von ca. 3 Mio. m³. Ist die Halde bis zu ihrer genehmigten Höhe von 556 mNN verfüllt wird weiter anfallender Abraum im Abbauabschnitt BA I verfüllt werden.

Wird verwertbares Lagerstättenmaterial erreicht, wird dieses schichtweise bzw. Sohle für Sohle, über den ganzen BA abgetragen. Tritt ein fester Gesteinsverband zu Tage werden Lockerungssprengungen durchgeführt. Im weiteren Abbauverlauf wird das gelockerte Gestein mittels Maschinen ebenfalls abgetragen.

Alle Abbauabschnitte beginnen bei ihrer, durch das Gelände vorgegebenen Höhe in Metern über Normal Null (mNN) und werden jeweils nacheinander ausgebeutet. Dies bedeutet, dass ein neuer BA erst dann begonnen wird, wenn der vorhergehende größtenteils ausgebeutet wurde.

Um die Standsicherheit des Abbaurandes zu gewährleisten, werden an den Abbauwänden vorerst Bermen bestehen bleiben, deren Gestaltung nach den entsprechenden Bestimmungen der BGV C11 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ erfolgt. Im Abbauverlauf wird so ein stufiger Grubenrandquerschnitt des Kalksteinbruches entstehen. Die Bermen werden eine Breite von ca. fünf Metern sowie eine Höhe von ca. vier Metern erhalten. Somit ergeben sich bei einer geplanten Abbausohle von 467 mNN maximal neun Bermen. An den Bermenrändern werden Freisteine als Überfahrtschutz abgelegt. Ist der Steinbruch soweit ausgebeutet, dass lediglich die Bermen noch bestehen, werden diese von der darüber liegenden Sohle her abgebaut. Dies wird Sohle für Sohle, jedoch nur soweit an den Böschungsrand abgebaut, dass die Steinbruchwände mit einer Böschung von ca. 70 % abgebösch werden. Die Sicherheitsabstände an den Grenzen der Steinbrucherweiterung werden gemäß der Richtlinie zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden vom 09. Juni 1995 eingehalten.

Der Abbau des Kalksteines erfolgt durch den vorhandenen Raupenbagger bzw. bei Festgestein durch Lockerungssprengung des Gesteins. Alle Sprengarbeiten werden entsprechend den Bestimmungen der BGR/GUV-R 241 „Sprengarbeiten“ der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie sowie den sonstigen diesbezüglichen relevanten gesetzlichen Regelungen durchgeführt.

2.4 Luftreinhaltung

Bestandteil der Begutachtung zur Luftreinhaltung ist eine Ausbreitungsrechnung für Stäube (Immissionsprognose). Im Ergebnis der Beurteilung wird festgestellt, dass an den nächsten Immissionsorten mit der höchsten Zusatzbelastung (IO1 und IO2) die Irrelevanz-Werte für Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag unterschritten werden. Eine Abschätzung der Gesamtbelastung ist in Folge nicht notwendig. Die vom Gutachter für seine Berechnungen angesetzten Vorgänge mit diffusen Staubemissionen berücksichtigen die relevanten Quellen. Neben den Staubemissionen wurden auch die Motorenabgase der im Steinbruch eingesetzten, mit Dieselmotor ausgestatteten Transport-, Bau- und Sondermaschinen geprüft.

2.5 Lärmschutz

Vom Gutachter wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Lärmimmissionsmessungen in 2004 Lärmprognoserechnungen für die vom Erweiterungsbereich betroffenen Immissionsorte durchgeführt. Es wurden vier maßgebliche Immissionsorte, die Wohnhäuser Wasenhütte, Deuerlinger Str. 41, Wasenweg 17 und Streithäusl ausgewählt. Der Gutachter orientierte sich dabei an dem zusammenfassenden Bescheid vom 25.04.2002 und die dort unter Nr. 5.3.2.2 genannten Immissionsrichtwerte (Bescheid zur Errichtung und den Betrieb einer Brech-, Sieb- und Siloanlage vom 06.05.1980) für den Gesamtbetrieb. Aufgrund der Lage des Erweiterungsbereiches erübrigte sich eine Berücksichtigung der Wohnbebauung an den Ortsrändern von Mantlach und Netzstall.

Vom Gutachter wurden bei der Ermittlung des Gesamtbeurteilungspegels als Vorbelastung lediglich die Emissionen des Kalkwerkes Rygol und dessen vorhandenen Steinbruchbereiches berücksichtigt. Im Südwesten des Kalkwerkes mit Steinbruch befindet sich eine nicht geringe, gewerblich genutzte Fläche, die im Flächennutzungsplan des Marktes Painten ebenso wie das Betriebsgelände der Fa. Kalkwerk Rygol als Industriegebiet (GI) dargestellt ist.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind durch die Summe der Geräuscheinwirkungen sämtlicher Anlagen einzuhalten, die in den Geltungsbereich der TA Lärm fallen und sind somit Akzeptor bezogen und nicht betriebsbezogen zu betrachten.

Der Steinbruch wird ausschließlich zum Tageszeitraum betrieben, weshalb die Nachtzeit hier nicht zu beurteilen war.

Zu den festgelegten bzw. vom Gutachter vorgeschlagenen Immissionsrichtwerten ist folgendes anzumerken:

Wohnhaus Deuerlinger Straße 41

Der TÜV Süd Industrie Service GmbH (Gutachter) hat unter Berücksichtigung der o.g. Genehmigung das Wohngebäude Deuerlinger Str. 41 einem Gewerbegebiet (GE) zugerechnet. Die Deuerlinger Straße tangiert unterschiedliche Gebiete, von WA bis GI (nördlicher Rand). Das Wohngebäude Deuerlinger Str. 41 befindet sich im beschriebenen GI-Bereich. Am nördlichen Rand dieses GI gelegen weist es den geringsten Abstand zum Kalkwerk mit Steinbrucherweiterungsbereich auf und wurde somit zu Recht als Immissionsort ausgewählt. Aufgrund der GI-Planung sind die Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) (Tages- und Nachtzeit) festzulegen. Nachdem jedoch die Vorbelastung durch dortige Betriebe zu berücksichtigen ist, ist ein Immissionsrichtwertanteil für den Gesamtbetrieb Kalkwerk mit Steinbruch zu bestimmen. Aufgrund der Lage des Wohngebäudes und der Größe des GI-Bereiches wird eine Absenkung von 5 dB(A) vom GI-Immissionsrichtwert zur Bestimmung des zulässigen Immissionsrichtwertanteiles angesetzt. In der Folge ergibt sich für diesen Immissionsort ein Immissionsrichtwertanteil von 65 dB(A), woraus einerseits für das Kalkwerk keine Verschlechterung resultiert und andererseits die dortigen Betriebe (im GI) nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Nach den Berechnungen des Gutachters erreicht der künftige Gesamtbetrieb Rygol (Kalkwerk mit Steinbrucherweiterung) an diesem Immissionsort einen maximalen Tages-Beurteilungspegel von lediglich 46 dB(A), so dass eine Überschreitung des Immissionsrichtwertanteils 65 dB(A) nicht zu besorgen ist.

Wohnhaus Wasenweg 17

Das Grundstück mit dem Wohngebäude befindet sich am nördlichen Rand des im Flächennutzungsplan als WA dargestellten Bereiches und südöstlich der vorgenannten GI-Fläche. Die WA-Einstufung entspricht dem dortigen Gebietscharakter. Auch für diesen Immissionsort ist aufgrund der Vorbelastung durch die dortigen Betriebe anstelle eines Immissionsrichtwertes ein Immissionsrichtwertanteil festzulegen. Aufgrund der Abstände zum GI-Bereich sowie zum Kalkwerk mit Steinbruch und der Größe der Betriebsgelände erfolgt eine 3-dB(A)-Absenkung zur Bestimmung des Immissionsrichtwertanteiles, woraus sich ebenfalls keine relevante Einschränkung der betroffenen Betriebe ergibt. Der Akzeptor bezogene Immissionsrichtwert für ein WA-Gebiet kann dadurch eingehalten werden.

Für dieses Anwesen wurde für den Gesamtbetrieb Rygol ein Tages-Beurteilungspegel von 45 dB(A) errechnet. Erhebliche Lärmbelästigungen der Anwohner sind somit keineswegs zu erwarten.

Wohngebäude Wasenhütte

Das im Außenbereich südlich des Steinbruchs Rygol gelegene Anwesen weist einen Abstand von lediglich ca. 50 m zum südlichen Rand des Erweiterungsbereiches auf. Der Abstand zum westlich gelegenen GI beträgt ca. 300 m und ist somit geringer als der vom Kalkwerk (Hauptquellen) bzw. vom Großteil des bestehenden Steinbruchs. Das vorhandene GI ist für diesen Immissionsort als Vorbelastung immissionsrelevant und somit zu berücksichtigen. Auch für diesen Immissionsort wird ein Immissionsrichtwertanteil von 3 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes (für Mischgebiete) vorgeschlagen. Den Prognoserechnungen des Gutachters zufolge verursacht der Gesamtbetrieb des Kalkwerkes mit Steinbruch an diesem

Immissionsort einen Beurteilungspegel von ca. 54 dB(A) bei den Arbeiten im ungünstigsten Bauabschnitt BA I. Im Bauabschnitt BA II ist demnach bereits lediglich ein Beurteilungspegel von 49 dB(A) zu erwarten.

Wohngebäude Streithäusl

Das Wohngebäude befindet sich im Außenbereich. Eine Lärmvorbelastung durch andere Gewerbe- oder Industriegebiete ist nicht gegeben, so dass der vorgeschlagene Immissionsrichtwert beibehalten werden kann.

In bisherigen Genehmigungen wurden die Immissionsorte teilweise nur lage- oder gebietsbezogen festgelegt (z.B. Ortsrand Mantlach, Ortsrand Netzstall, Bebauung Deuerlinger Straße, Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand von Painten). Dazu wurden jeweils die (unveränderten) Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Gesamtbetrieb Rygol, jedoch ohne Berücksichtigung einer Vorbelastung durch betriebsfremde Anlagen bzw. weitere Betriebe festgelegt. Die aus heutiger Sicht teilweise zu ungenaue Festlegung der Immissionsorte kann auch auf die in den letzten Jahrzehnten eingetretene Weiterentwicklung der gemeindlichen Bauleitplanung zurückzuführen sein.

Ergebnis:

Unter Einhaltung der Auflagen und Anforderungen ist die geplante Erweiterung der Abbauf Flächen des Steinbruchs der Fa. Rygol am Standort in Painten bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.

2.6 Erschütterungsschutz

Im Hinblick auf die Anforderungen zum Schutz der Menschen in Gebäuden und die Anforderungen zum Schutz vor Gebäudeschäden wurden als maßgebliche Immissionsorte zutreffender Weise die sich im Außenbereich befindlichen Wohngebäude „Wasenhütte“ und „Streithäusl“ betrachtet. Anhand der Ergebnisse einer Erschütterungsmessung am Anwesen Wasenhütte und durchgeführter Prognoserechnungen wurde festgestellt, dass unter den zum Zeitpunkt der durchgeführten Erschütterungsmessungen gegebenen Sprengbedingungen die ermittelte maximale Schwinggeschwindigkeit bis zu einer Entfernung von 60 m (Sprengstelle zu Wohngebäude) den zulässigen Anhaltswert für die Schwinggeschwindigkeit sowie die maximale bewertete Schwingstärke den zulässigen Anhaltswert für die bewertete Schwingstärke unterschreitet.

2.7 Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Im Zusammenhang mit dem Maschineneinsatz im Steinbruch fallen jährlich ca. 2.000 Liter an Altöl und eine unbestimmte Menge an gebrauchten Ölfiltern an. Eine Verwertung dieser Abfälle findet über die Rückgabe an den Lieferanten statt. In den Antragsunterlagen wird hingegen angegeben, dass anfallendes Altöl und verbrauchte Ölfilter über Entsorgungsunternehmen einer Verwertung zugeführt werden. Ergänzend wird im Antrag jedoch auf das Gutachten Bezug genommen. Eine Verwertungsmöglichkeit ist daher aus fachtechnischer Sicht zu bestätigen.

Zu den sonstigen Abfällen zählen in erster Linie Verpackungsmaterialien, z.B. für Sprengstoff. Die genannten Abfälle sind unvermeidbar und können ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

Zu den im Steinbruch anfallenden Abfällen zählen auch die bei der Rodung anfallenden Wurzelstöcke. Die Wurzelstöcke sind wie auch der größere bereits zur Verwertung vorgesehene Anteil einer (thermischen) Verwertung zuzuführen.

2.8 Anlagensicherheit - Anwendung der Störfall-Verordnung

Die Menge an vorhandenen störfallrelevanten Stoffen liegt, auch unter Berücksichtigung der Quotienten Regelung, unter den Mengenschwellen der Spalte 4 des Anhangs I „Stoffliste“ der 12. BImSchV. Demzufolge stellt der Standort der Fa. Rygol in Painten keinen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG dar.

Nach dem Ergebnis der Prüfung kann im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung des einschlägigen sicherheitstechnischen Regelwerkes eine Stofffreisetzung, die bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen die Entstehung einer ernststen Gefahr für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit besorgen lässt, vernünftigerweise auszuschließen ist. Die Notwendigkeit von zusätzlichen Anforderungen besteht somit nicht.

2.9 Energieverwendung

Es kommen bereits energieeffiziente Brech- und Siebanlagen zum Einsatz. Eine sparsame Energieverwendung lässt sich über den Einsatz möglichst moderner, effizienter Maschinen erreichen. Bei der Neu- oder Ersatzbeschaffung sind die Anforderungen an die sparsame Energieverwendung zu berücksichtigen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG, Deuerlinger Str. 43 in Painten plant den vorhandenen Steinbruch zur Rohstoffgewinnung für das dortige Kalkwerk um eine Abbaufäche von 18,7 ha zu erweitern. Der Steinbruch ist gem. Nr. 2.1.1 Buchstabe G des Anhangs 1 der 4. BImSchV ein „Steinbruch mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr“.

Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr sind in Anlage 1 Ziffer 2.1.1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannt. Damit handelt es sich bei diesem Steinbruch um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Das vom Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG geplante Vorhaben stellt die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens dar.

Die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären (§ 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Auch ist für die mit dem Vorhaben einhergehende Beseitigung des Waldes auf einer Fläche von 18,7 ha, bei einer selbständigen Rodungserlaubnis, zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Art. 39 a BayWaldG i.V. mit Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG (Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine anderen Nutzungsart mit 10 ha oder mehr Wald) durchzuführen.

Hinsichtlich der UVP ist gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV (a.F.) eine zusammenfassende Darstellung sowie Bewertung in die Begründung des Genehmigungsbescheides aufzunehmen (s. auch Ausführungen unter II 1.1 dieses Bescheides).

3.1 Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV)

3.1.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 2a 9.BImSchV (a.F.)

Durch das geplante Vorhaben „Erweiterung des bestehenden Steinbruchs auf einer Fläche von 18,7 ha“ sind theoretisch Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter denkbar. Die Schutzgüter waren daher zuerst zu ermitteln und zu benennen.

Am 09.01.2014 fand diesbezüglich eine Besprechung (Scoping-Termin) mit der Antragstellerin sowie Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde, Denkmalschutzbehörde und fachkundige Stelle am Landratsamt Kelheim sowie Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) statt. Dabei wurden mit der Antragstellerin Gegenstand, Umfang und mögliche Methoden besprochen, die bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu berücksichtigen sind. Als mögliche betroffene Schutzgüter wurden Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser, Luft und Bodendenkmäler genannt. Die als Antragsunterlage vorzulegende Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sollte durch das Ingenieur-Büro Franz Rembold und in regelmäßiger Absprache insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim erstellt werden.

Bei der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie wurden unterschiedliche Untersuchungsräume für die jeweiligen Schutzgüter in Absprache mit dem Landratsamt Kelheim und unter Heranziehung entsprechender Fachgutachten (z.B. Luftreinhaltgutachten, hydrologisches Gutachten) und Pläne (z.B. Regionalplan, Waldunktionsplan) definiert. Im Rahmen der Antragsprüfung stellte das Landratsamt Kelheim fest, dass die Ausführungen des Gutachters in der UVS sowie in den berücksichtigten gutachtlichen Stellungnahmen vollständig und plausibel und daher geeignet waren, bei der durchzuführenden UVP eine wesentliche Berücksichtigung zu finden.

3.1.2 Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter aufgrund von Immissionen von Luftschadstoffen (insbesondere Staub), Lärm, Erschütterungen, Bodenabbau und Bodenbewegungen, Waldrodung und Verlust von Lebensräumen (z.B. Biotopbäumen) nicht von vornherein auszuschließen. Durch die Steinbrucherweiterung verliert die Fläche ihre bisherige Funktion als Waldstandort für den Zeitraum des Abbaus. Die derzeitigen Bedingungen für Pflanzen, Tiere, die biologische Vielfalt und Boden gehen verloren. Die Landschaft wird verändert. Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter können sich überlagern (Wechselwirkungen), z.B. Auswirkungen auf den Boden gehen mit Auswirkungen auf Lebensräume für Tiere und Pflanzen einher. Irrelevante Einzelbelastungen könnten durch Kumulation insgesamt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen.

3.1.2.1 Planerische Vorgaben

3.1.2.1.1 Regionalplanung

Im Regionalplan für die Region 11 Regensburg, in seiner Fortschreibung von 2013, befindet sich der größere Teil (ca. 12,2 ha) der Erweiterung im Vorranggebiet (Ca11) zur Gewinnung von Kalkstein. In Vorranggebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen den Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Auf diese Gebiete soll der Abbau von Bodenschätzen konzentriert werden.

Der südliche Bereich der geplanten Erweiterung hingegen, mit einer Fläche von ca. 4,8 ha, ist nicht Bestandteil des Vorranggebietes. Entsprechend der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Regensburg, stehen nach dessen Gesichtspunkten keine Hinderungsgründe gegen eine Aufnahme der zusätzlichen ca. 4,8 ha großen Fläche in den Abbauantrag. Konkurrierende Gebietsfestlegungen sind im Regionalplan nicht enthalten.

Als Zielfunktion bzw. Entwicklungsziel nach Beendigung des Abbaus ist die Entwicklung eines naturnahen Waldes angegeben.

3.1.2.1.2 **Waldfunktionsplan**

Der aktuelle Waldfunktionsplan (Region Landshut, Stand 10/2013) für den Bereich der geplanten Kalksteinbrucherweiterung, stellt das Gebiet als „Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz“ dar. Die westlich des Kalkwerks Rygol gelegenen, kleineren Waldflächen sind gekennzeichnet als „Waldbereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“. Im (Süd-) Osten grenzt unmittelbar an die Fl. Nr. 7, Gmkg. Paintner Forst, das Landschaftsschutzgebiet „Bachmühlbachtal und Paintner Forst“ an.

Zudem verweist die Waldfunktionsplanung auf die regionale Klimaschutzfunktion, die die Bestände rund um das Kalkwerk Rygol innehaben.

3.1.2.1.3 **Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Painten**

Im bestandskräftigen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Painten ist das geplante Erweiterungsgebiet ausgenommen. Lediglich die Ränder nach Süden hin, die nicht im Erweiterungsgebiet liegen werden beschrieben. Diese Ränder stellen Pufferstreifen zur Vermeidung von Stoffeinträgen in den Wald dar und sind laut Flächennutzungsplan durch magere Krautvegetation gekennzeichnet. Weiter ist dieser Pufferstreifen als geschützter Mager- und Trockenstandort sowie die davor liegende Grünlandfläche als Lebensraum bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten beschrieben.

Bebauungspläne bestehen für das Areal der Erweiterungsfläche nicht.

3.1.2.1.4 **Bestehende Schutzgebiete für Natur und Landschaft im festgelegten Untersuchungsraum (UR)**

Im Südosten des UR ragt geringfügig die Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb)“ (Landschaftsschutzgebiet gem. Art. 15 BayNatSchG) in den Untersuchungsraum hinein.

Im Norden und Osten des Untersuchungsraums befinden sich weitere Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG. An der Nordgrenze verläuft ein schmaler Streifen des LSG „Talraum der Großen Laber“ (00558.01). Direkt unterhalb an dieses anschließend und sich über einen Großteil des östlichen UR erstreckend – darüber hinaus fast den ganzen Paintner Forst einnehmend – liegt das LSG „Bachmühltal und Paintner Forst“ (00204.01).

An der unteren Grenze des UR, jeweils von Painten auf der Flurlage Krummet befinden sich zwei in der amtlichen Biotopkartierung erfasste Gehölz- bzw. Heckenbereiche (7036-0086-001, -002). Diese setzen sich aus einer breiten Baumhecke bzw. Feldgehölzen an einer ca. 8 m tief eingeschnittenen Geländeerinne zusammen, wobei dominierende Arten Eiche, Zitterpappel, Birke, Buche und zerstreut auch Kiefer sind. Diese sind nach Art. 16 BayNatSchG geschützt sowie in Teilen als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG anzusprechen.

Weitere Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Natura 2000-Gebiete (§§ 31 ff BNatSchG) sowie Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) sind um UR sowie im näheren Umfeld nicht ausgewiesen.

3.1.2.1.5 **Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete im festgelegten UR**

Im festgelegten UR sind keine der o.g. Gebiete anzusprechen.

Durch die Erweiterung besteht jedoch die Möglichkeit, dass Grundwasser freigelegt, verunreinigt und die Grundwasserneubildung verändert wird.

3.1.2.1.6 Denkmalpflegerische Verdachtflächen

Im Erweiterungsgebiet liegen denkmalpflegerische Verdachtflächen zum Bodendenkmal „Vor- oder frühgeschichtlichen Montanwesen E-2012-215-10-1. Bergbau- und Verhüttungsspuren (Trichtergruben, Schlackenhalde, Ofenstellen, Meilerplätze) wohl des Mittelalters und der frühen Neuzeit“.

Durch den Abbau können Bereiche des möglicherweise vorhandenen o.g. Bodendenkmals beeinträchtigt bzw. zerstört werden.

3.1.2.2 Vorhabensumfang

Rodung

Es ist beabsichtigt, ca. 18,7 ha Wald zu roden und der Folgenutzung „Kalkabbau“ zuzuführen. Der Paintner Forst ist nadelholzdominiert, es herrschen insbesondere großflächige Fichten und Kiefernforste vor. Mittelalte, standortheimische Buchenbestände mit einer charakteristischen Haldenwaldstruktur stocken insbesondere im südwestlichen Teil des Vorhabens (Struktureinheit 1 bis 3). Aufgrund der Seltenheit der naturnahen Waldgersten-/Waldmeisterbuchenwälder im Paintner Forst genießen diese Wälder eine umso größere Wertigkeit. Dies begründet, warum das Vorranggebiet für Kalkabbau im Regionalplan nicht an diese hochwertigen Waldstrukturen heranreicht. Die Rodung erfolgt abschnittsweise (max. 2 ha/Jahr). Im südwestlichen Bereich des BA I verbleibt auf einer Breite von 50 Metern ein stabiler Waldrand.

Kalkabbau

Der Steinbruch wird ausschließlich zum Tageszeitraum betrieben. Zum Abbau des Kalksteins kommt der vorhandene Raupenbagger (LIEBHERR R 960) zum Einsatz. Sofern dies an Stellen mit Festgestein nicht möglich ist, finden Lockerungssprengungen statt. In Abhängigkeit von der Entfernung zu den Immissionsorten (Wohngebäude Wasenhütte und Streithäusl) werden max. zulässige Sprengstoffmengen vorgegeben. Der benötigte Sprengstoff wird dem bisherigen Lager entnommen. Änderungen am Sprengstofflager sind nicht vorgesehen.

Der heraus gelöste Kalkstein wird mit den im Steinbruch bereits vorhandenen Abbau- und Transportgeräten aufgenommen und zur weiteren Verarbeitung im Kalkwerk abtransportiert. Der Abtransport der fertigen Produkte erfolgt im bisherigen Umfang.

Eine Verfüllung des Steinbruches mit Fremdmaterial ist nicht geplant.

Eine Ausbreitungsrechnung für Stäube sowie eine Lärmprognoserechnung wurden erstellt. Ebenso wurde eine Prognoserechnung zu Erschütterungen sowie eine Erschütterungsmessung durchgeführt.

Rekultivierung/Wiederaufforstung

Die Rekultivierung erfolgt gemäß Rekultivierungsplan in der Fassung vom März 2019. Danach wird u.a. der BA I mit einem Laub-Mischwald großteils wiederaufgeforstet. Zudem werden westlich an den BA I angrenzende, im bereits bestehenden Steinbruch befindliche Flächen mit einem Laubmischwald aufgeforstet.

Nordwestlich des bestehenden Steinbruchs wird eine (externen) Fläche (Flur-Nrn. 686, 696 T und 698, Gemarkung Painten) aufgeforstet bzw. zu einem Kalkbuchenwald entwickelt.

Bezüglich der Wiederaufforstungsmaßnahmen wird auf den Rekultivierungsplan i.d.F. vom März 2019 verwiesen. Rodung und Wiederaufforstung erfolgen abschnittsweise.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bezüglich der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf den vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie den Rekultivierungsplan, beide in der überarbeiteten Fassung vom März 2019 verwiesen.

U.a. werden neben zeitlichen Maßgaben für Rodungsmaßnahmen diese durch Fledermausexperten begleitet, Biotopbäume möglichst lange auf der Fläche belassen, ein Angebot unterschiedlicher Brutplätze für den Uhu geschaffen und temporäre Stillgewässer während der Laichzeit nicht beeinträchtigt.

Zudem werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, durchgeführt. Neben der Anbringung von Haselmausnistkästen sowie Vogel- und Fledermauskästen wird der Verlust von Biotopbäumen durch Entwicklung neuer Biotopbäume im Verhältnis 1 : 3 auf einer Fläche südöstlich des erweiterten Abbaugebiets dauerhaft kompensiert. Dazu wurde am 11.09.2019 ein entsprechender privatrechtlicher „Vertrag über die Bereitstellung von Flächen und die Erbringung von Leistungen für spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF)“ zwischen dem Vorhabensträger und den Bayer. Staatsforsten AöR geschlossen.

3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 20 Abs.1 b der 9. BImSchV (a.F.))

3.2.1 Schutzgut Mensch

Die wesentlichsten Auswirkung des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch einschließlich dessen Gesundheit, sind auf mögliche Luft- und Lärmimmissionen, Erschütterungen sowie auf die Änderungen der Wald- und Forstbestände des Paintner Forsts zurückzuführen. Die drei Wirkfaktoren bau-, anlage- und betriebsbedingt werden hier zusammenfassend behandelt, da es dem Wesen eines Abbaubetriebes bzw. Steinbruches entspricht, dass die drei Wirkfaktoren über den gesamten Zeitraum des Betriebes parallel greifen.

Daneben sind aber nicht nur die am Ort auftretenden Folgen relevant sondern auch jene, welche sich als Vektoren in einiger Entfernung auf dieses Schutzgut auswirken.

Die Ausbreitungsrechnung für Stäube hat ergeben, dass an den nächsten Immissionsorten (Wohnhaus Wasenhütte und Wohnhaus Deuerlinger Str. 41) mit der höchsten Zusatzbelastung die Irrelevanz-Werte für Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag unterschritten werden. Eine diesbezügliche Beeinträchtigung ist somit nicht gegeben.

Der Steinbruch wird ausschließlich zur Tagzeit betrieben. Unter Berücksichtigung von Lärmimmissionsmessungen wurden Lärmprognoserechnungen für die maßgeblichen vier Immissionsorte (s. Auflage Nr. 5.5.1 dieses Bescheids) erstellt. Diese ergaben, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerteanteile nicht zu erwarten sind. Erhebliche Lärmbelästigungen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Anforderungen zum Erschütterungsschutz konnte anhand der Ergebnisse einer Erschütterungsmessung am Anwesen Wasenhütte (maßgeblicher Immissionsort) und durchgeführter Prognoserechnungen festgestellt werden, dass unter den zum Zeitpunkt der durchgeführten Erschütterungsmessungen gegebenen Sprengbedingungen die ermittelte maximale Schwinggeschwindigkeit bis zu einer Entfernung von 60 m (Sprengstelle zu Wohngebäude) den zulässigen Anhaltswert für die Schwinggeschwindigkeit sowie die maximale bewertete Schwingstärke den zulässigen Anhaltswert für die bewertete Schwingstärke unterschreitet. Durch Festsetzung entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid (z.B. Sprengstoffhöchstmengen Mindestentfernung Sprengstelle schutzbedürftige Bebauung; s. Auflagen Nrn. 5.6 dieses Bescheids) sind relevante Auswirkungen durch Erschütterungen ausgeschlossen.

Die Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastruktur sind durch die geplante Steinbrucherweiterung nicht betroffen.

Im Hinblick auf Erholung kann mit einer geringen Beeinträchtigung gerechnet werden, die darauf zurückzuführen ist, dass Aktivitäten die im Umfeld der Steinbrucherweiterung im Paintner Forst durchgeführt werden, bedingt durch allgemeine Geräuschkulissen des Kalkwerkes gestört werden können.

Der Rodungsbereich und zukünftige Erweiterungsfläche des Steinbruchbetriebs stellt jedoch nur einen geringfügigen Teil des Paintner Forsts (weniger als 1 %) dar.

Blickend auf die lange Laufzeit bzw. die nur in einzelnen Abschnitten, und diese im Abstand von mehreren Jahren vorgenommen Rodungen der Teilareale der Steinbrucherweiterung und die parallel beginnenden Rekultivierungsmaßnahmen, die wiederum Aufforstungen beinhalten, lässt sich sagen, dass Auswirkungen auf die Erholungseigenschaft höchstens als gering anzusehen und jedenfalls nicht erheblich sind.

3.2.2 Schutzgut Flora – Nutzungsstruktur und Fauna

Allgemein

Durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren gehen während des Zeitraumes des Abbaus alle ursprünglichen Nutzungsstrukturen sowie die dortigen Habitate bzw. Lebensräume im eigentlichen Abbaubereich verloren.

Darüber hinaus werden angrenzende Bereiche bzw. die dortigen Nutzungsstrukturen durch die betriebsbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt. So ist es z.B. möglich, dass Vogelarten durch die Lärmeinwirkungen verschreckt werden. Gleichfalls werden Kleinsäuger aus ihrem angestammten Refugium durch die auftretenden Störungen vertrieben.

Ohne die Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) wären die Beeinträchtigungen von Flora und Fauna durch das Vorhaben als erheblich einzustufen, da sämtliches natürliches Lebensraumpotential, mithin die vorkommenden Arten an Ort und Stelle verloren gehen würden.

Die zukünftige Erweiterungsfläche des Steinbruchbetriebs stellt allerdings nur einen geringfügigen Teil (weniger als 1 %) des insgesamt ca. 2.600 ha umfassenden Paintner Forsts dar. Der Abbau erstreckt sich zudem über mehrere Abbauabschnitte, jeder dieser einzelnen Abbauabschnitte über mehrere Jahre. Somit dauert es einige Jahrzehnte, bis schlussendlich der ausgebeutete Steinbruch in der Landschaft liegt.

Die Rodungen erfolgen abschnittsweise, es werden jährlich max. 2 ha Wald gerodet. Im südwestlichen Bereich des BA I verbleibt auf einer Breite von 50 Metern ein stabiler Waldrand.

Während des Fortschreitens der Abbauabschnitte bleiben vorhergehende Abschnitte entweder brach liegen oder dienen als Zwischenhalden. So ist möglich, dass sich noch während des Voranschreitens der übrigen Abbauabschnitte, bei nur zeitlicher Nutzung bereits abgebauter Areale, temporäre Lebensräume bilden, die verschiedenen Tier- und Pflanzenarten eine Grundlage geben, sich in diesem anthropogen stark veränderten Arealen anzusiedeln. Zudem werden in bestimmten, bereits abgebauten Abschnitten des Steinbruches, Maßnahmen zur Rekultivierung ergriffen und umgesetzt. So können sich frühzeitig langfristige Strukturen bilden, die neuen Lebensraum schaffen, der nicht nur spezialisierten Pionierarten dient.

Um den Verlust von Lebensraum durch die Waldrodung bereits vorab zu kompensieren, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, durchgeführt. Neben der Anbringung von Haselmausnistkästen sowie Vogel- und Fledermauskästen wird der

Verlust von Biotopbäumen durch Entwicklung neuer Biotopbäume im Verhältnis 1 : 3 auf einer Fläche südöstlich des erweiterten Abbaugebiets dauerhaft kompensiert.

Weitere Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. möglichst langes Belassen von Biotopbäumen, Schaffung von Uhu-Brutplätzen, Entwicklung trockener-magerer Gras- und Krautfluren, Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit) ergeben sich aus dem LBP sowie dem Rekultivierungsplan, jeweils in der überarbeiteten Fassung vom März 2019. Die dort aufgezeigten Maßnahmen und Bewertungen sind nachvollziehbar und plausibel.

Die unvermeidbaren Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme auf Arten und Lebensräume können durch die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die sog. CEF-Maßnahmen entscheidend abgemildert werden. Unter Berücksichtigung der Regionalplanung/Rohstoffsicherung erscheinen die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen vertretbar.

3.2.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist jenes, welches durch die auftretenden Wirkfaktoren die größten Beeinträchtigungen erfährt. Durch die zukünftige Abgrabung des anstehenden Gesteins wird die belebte Bodenschicht komplett entfernt. Dadurch gehen fast sämtliche Bodenfunktionen (wie z.B. Filterfunktion, Lebensraum) durch das Vorhaben verloren bzw. werden durch die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren in sehr starkem Maße reduziert. Zudem werden zwei im Erweiterungsgebiet vorhandene bedeutsame Dolinen zerstört.

Der Abbau erstreckt sich über mehrere Abbauabschnitte, jeder dieser einzelnen Abbauabschnitte über mehrere Jahre. Somit dauert es einige Jahrzehnte, bis schlussendlich der ausgebeutete Steinbruch in der Landschaft liegt.

Der Verlust bzw. die Reduzierung von Bodenfunktionen besteht wenigstens so lange, bis eine nachhaltige, dem standörtlichen Naturhaushalt entsprechende Rekultivierung durchgeführt wird bzw. wurde. Aufgrund der Aufteilung in Abbauabschnitte erfolgen noch während des Abbaus in bestimmten, bereits abgebauten Abschnitten des Steinbruches, Maßnahmen zur Rekultivierung.

Ca. 2/3 der erweiterten Abbaufäche liegt im Vorranggebiet Ca 11 „nordöstlich Painten“. Ca. 1/3 der Erweiterungsfläche grenzt an dieses Vorranggebiet unmittelbar an. Der Rohstoffabbau innerhalb des Vorranggebietes entspricht den Zielen der Raumordnung. Das Vorhaben erfüllt insgesamt die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung. Der Verlust der zwei Dolinen wird durch die Wiederherstellung von zwei an anderer Stelle befindlichen negativ veränderten Dolinen kompensiert.

Unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung erscheint die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch das Vorhaben vertretbar.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Die Erweiterungsfläche befindet sich im Karst. Der Grundwasserabstand beträgt zur momentanen Höhe des Erweiterungsgeländes im Mittel ca. 130 Meter. Im gesamten Vorhabensbereich sind keine nennenswerten Oberflächengewässer vorhanden. Überschwemmungsgebiete, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sowie wassersensible Bereiche sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Aufgrund des Fehlens von nennenswerten Oberflächengewässern und/oder Quellen im Erweiterungsbereich wie auch dem hohen Grundwasserflurabstand und des wasserdurchlässigen Gesteins ist es ausgeschlossen, dass Quellen und/oder Grundwasser angeschnitten oder aufgeschlossen werden.

Durch den Abbau des Kalks und die vorherige Abräumung der schützenden Ablehmdecke besteht eine Gefährdung des Grundwassers, wobei das Gefährdungspotential sich nicht höher darstellt als im bisherigen Bruch. Werden die gleichen Sicherungsmaßnahmen bezüglich wassergefährdender Stoffe durchgeführt, ist nicht mit einer Gefährdung des Grundwassers zu rechnen.

Regen versickert komplett in den Untergrund, sowohl auf den nicht versiegelten Flächen im bestehenden Steinbruch sowie im geplanten Erweiterungsbereich. Auch im zukünftigen Erweiterungsbereich wird der komplette Niederschlag versickern, womit sich keine Änderungen in den Grundwasserneubildungsverhältnissen ergeben werden.

Im Ganzen ergeben sich, bei Beibehaltung der Sicherungsmaßnahmen gegen wassergefährdende Stoffe, im geplanten Erweiterungsbereich keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser.

3.2.5 Schutzgut Klima - Luft

Durch den maschinellen Betrieb im Steinbruch werden durch die verwendeten Fahrzeuge Abgase in die Umgebung abgegeben. Durch die Verwendung von Arbeitsmaschinen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, erfolgen keine nennenswerten Emissionen in die Umgebung. Ebenso ergeben sich aus dem Gutachten des TÜV SÜD (Kapitel 5.4.2) keine erhöhten (Fein-) Staubemissionen in die umgebende Umwelt. So erfüllen die vorgenommenen Messungen die jeweiligen Irrelevanz-Werte der TA Luft, wonach davon auszugehen ist, dass durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Dem Schutzgut „Klima – Luft“ wiederfährt somit durch die Steinbrucherweiterung keine Beeinträchtigung.

3.2.6 Schutzgut Landschaft

Insgesamt betrachtet stellt sich der östliche Teilbereich (Komplex des Waldgebietes Paintner Forst) innerhalb des UR als homogener Bestand dar. Von hier aus sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf dieses Schutzgut wahrzunehmen, da keine Fernwirkung für einen Betrachter besteht. Somit kann hier keine Beeinträchtigung des Schutzgutes erfolgen.

Vom Süden, aus Richtung Painten, wird der Vortrieb des Steinbruches nur bedingt sichtbar sein. Der bestehende Waldrand bleibt erhalten (siehe Kap. 8). Da das Gelände jedoch in Richtung des Eichelberges ansteigt (höchste Erhebung im UR) wird der Abbau, aufgrund des fehlenden Waldbestandes, hinter dem Schutzstreifen zu erahnen sein. Somit ergibt sich aus diesem Blickfeld zumindest eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes.

Vom Komplex des im Westen des UR gelegenen Offenlandbereiches stellt sich, wenn der Betrachter von der andere Seite des Paintner Tals über Selbiges schaut, eine negative Fernwirkung ein. Der Eindruck der recht gewellten Landschaft, mit einigen Gehölzen, Äckern und Grünland in verschiedenen Farben aber auch den anthropogenen Bestandteilen, wie Wege und Strommasten, wird durch den bestehenden Steinbruch jedoch bereits maßgeblich geprägt. Der Anblick gehört seit vielen Jahrzehnten zum Landschaftsbild. Die Erweiterungsfläche grenzt direkt an den bestehenden Steinbruch an. Der Abbau/Erweiterung wird nach und nach über einen längeren Zeitraum vorangetrieben. Dadurch ändert sich für den durchschnittlichen Betrachter das Landschaftsbild nicht bzw. nicht wesentlich.

Durch den Abbau wird im Laufe der Zeit zugleich der Eichelberg angeschnitten womit die westliche Flanke des Eichelberges, höchster Punkt des Paintner Forsts, zum Teil verloren geht. Jedoch ist der Steinbruch seit Jahrzehnten gewachsen und es besteht somit eine gewisse Gewöhnung an den Anblick der Gesteinswände. Auch beim weiteren Abbau wird dieser nur sehr langsam von Süden aus vorangehen und somit wird wiederum, über die Jahrzehnte des Abbaus, eine Phase der „Gewöhnung“ eintreten.

Aufgrund des bereits seit Jahrzehnten bestehenden Steinbruchs sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch das Erweiterungsvorhaben lediglich als gering anzusehen und den Belangen der Rohstoffgewinnung unterzuordnen.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nachgewiesene Kultur- und Sachgüter befinden sich nicht im Vorhabensbereich. Allerdings ist in der Erweiterungsfläche eine denkmalpflegerische Verdachtsfläche anzusprechen. Hierbei handelt es sich um eine mögliche Stelle, an der im Mittelalter bzw. der frühen Neuzeit Bergbau betrieben wurde. Eine Verifizierung kann erst nach Fällung der am Ort befindlichen Bäume und einer genaueren Sondierung erfolgen. Nach Aussage des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege besteht mit der Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis unter Beachtung fachlicher Anforderungen Einverständnis. U.a. werden die gerodeten Flächen von einer archäologischen Fachkraft begutachtet und bei Verdacht auf Bergbauspuren diese archäologisch sondiert. Bei positiver Sondage wird das Bodendenkmal fachgerecht ausgegraben, tachymetrisch eingemessen sowie fotografisch und zeichnerisch dokumentiert. Im angrenzenden Waldgebiet des Paintner Forsts bestehen zudem teilweise großflächig weitere Bodendenkmäler dieser Art.

Im Gesamtkontext ergibt sich aufgrund der archäologischen Fachbegleitung des Vorhabens und der außerhalb des Vorhabensgebietes noch vermehrt vorhandenen frühgeschichtlichen oder mittelalterlichen Spuren des Bergbaues in der Region keine Beeinträchtigung gegenüber diesem Kulturgut (mögliches Bodendenkmal).

3.7.8 Wechselwirkungen

Die Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter hat gezeigt, dass die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden stärkere Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfahren, die jedoch für sich genommen vertretbar sind. Zwar überlagern sich die Auswirkungen auf diese Schutzgüter (z.B. führt die Entfernung der belebten Bodenschicht zu Lebensraumverlusten), die Überlagerung führt jedoch nicht zu einer Verstärkung der Auswirkungen. Nachteilige Wechselwirkungen sind durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

3.3 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Landratsamt Kelheim als Genehmigungsbehörde sind als Ergebnis der Antragsprüfung die Ausführungen der Gutachter vollständig und plausibel und daher geeignet, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wesentliche Berücksichtigung zu finden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen beruht neben den Ermittlungen des Landratsamtes Kelheim und den Stellungnahmen der Fachbehörden im Wesentlichen auf der durch das Büro Landschaftsarchitekt & Stadtplaner Franz Rembold als Antragsunterlage angefertigten Umweltverträglichkeitsstudie von 2015, in der überarbeiteten Fassung von 2019 und des landschaftspflegerischen Begleitplanes in der überarbeiteten Fassung von März 2019. Zudem wurde das Gutachten des TÜV Süd vom 27.01.2015 zur Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz sowie das hydrogeologische Gutachten des Geowissenschaftlichen Büros Dr. Heimbucher von 2014 herangezogen.

Die Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die o.g. Schutzgüter hat ergeben, dass entweder keine nennenswerten Auswirkungen vorliegen oder die Auswirkungen durch Maßnahmen abgemildert oder kompensiert werden. Insgesamt sind die Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf den Vorrang der Rohstoffgewinnung, als vertretbar einzustufen. Zusätzliche negative Auswirkungen durch mögliche Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend wird als Ergebnis der UVP festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens „Erweiterung des Kalksteinbruchs“ nicht zu erwarten sind.

3.4 Betriebseinstellung und Nachsorgepflichten

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG muss der Betreiber dafür sorgen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Des Weiteren muss die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet sein.

Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies dem Landratsamt Kelheim - Sachgebiet Immissionsschutz – unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen (§15 Abs. 3 BImSchG).

3.5 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Bestimmungen des Bayer. Waldgesetzes, des Bayer. Naturschutzgesetzes, des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Maßnahme ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Das Einvernehmen der Gemeinde Painten wurde gemäß § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB mit Datum vom 25.09.2015 erklärt, da es sich hierbei um ein zulässiges Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Untere Naturschutzbehörde stimmten dem Antrag unter Einhaltung von Nebenbestimmungen zu.

4. Begründung der Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die festgesetzten Nebenbestimmungen bildet § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig.

Die Nebenbestimmungen waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, da sie die für den Betreiber am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksamen Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten, der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes höher zu werten sind als das Individualinteresse des Betreibers an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

5. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Abs.1 Satz 1, Art. 7, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2 und 1.8.3 i.V. mit 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Amtshandlungen sind Kosten zu erheben, die die Firma Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen hat. Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Bei der Ermittlung dieser Gebühr wurde der mit dieser Genehmigung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte berücksichtigt.

Die Kosten für das immissionsschutzrechtliche Verfahren sind aus den Investitionskosten zu ermitteln, diese betragen insgesamt 261.200,00 €. Danach beträgt die Gebühr für die Genehmigung nach § 10 BImSchG wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, entsprechend der Tarifnummer 8.II.0/1.1.1 KVz bei Investitionskosten von mehr als 250.000 € bis 500.000 € 6.500,00 € zuzüglich 6 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten. Diese Gebühr beträgt im vorliegenden Fall insgesamt 6.567,20 €.

Erhöht wird die Gebühr entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz um den Verwaltungsaufwand für die gutachtlichen Stellungnahmen der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kelheim. Die Erhöhung beträgt für diese Prüfung 500,00 €.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid war deshalb auf insgesamt 7.067,20 € festzulegen. Nach Abzug des bereits erhobenen Kostenvorschusses in Höhe von 1.100,00 € verbleibt noch eine Forderung in Höhe von 5 967,20 €.

Darüber hinaus sind folgende Auslagen angefallen

- | | |
|---|-----------------|
| • Veröffentlichung im Amtsblatt | 89,60 € |
| • Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes | <u>324,00 €</u> |
| | 413,60 € |

Der gesamte Zahlbetrag beläuft sich demnach auf **6.380,80 €**.

Sollten noch Auslagen für gutachtliche Stellungnahmen von Fachstellen ausstehen, die bis heute ihr Gutachten nicht in Rechnung gestellt haben, oder für Kosten, die bei der Schlussabnahme entstehen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

Kosten, die für die Schlussabnahme entstehen werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Eberl
Verwaltungsrätin

Allgemeine Hinweise :

1. Die Genehmigung erlischt im Falle des § 18 Abs. 1 Ziffer 2 (Nichtbetreiben der Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren) und des § 18 Abs. 2 (Aufhebung des Genehmigungserfordernisses) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
2. Für Anlagen, die der 11. BImSchV unterliegen gilt:
Nach den Bestimmungen des § 27 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V. m. der 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist über den Betrieb der genehmigten Anlage eine Emissionserklärung abzugeben. Der Erklärungszeitraum ist das geradzahlige Kalenderjahr. Die Emissionserklärung ist alle vier Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (insbesondere wasserrechtliche Genehmigungen).
4. Die in den Genehmigungsbescheiden festgelegten Anzeigepflichten sind Auflagen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i. v. m. Abs. 3 BImSchG).
5. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die verschiedenen Fachstellen vermehrt dazu übergehen, in ihren Auflagenvorschlägen keine Auflagen mehr zu fordern, deren Einhaltung ohnehin schon durch andere Gesetze oder Verordnungen geregelt sind und deshalb vom Bauherrn oder Betreiber zu beachten sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Bescheid aufgeführt sind.

Angewandte Rechtsvorschriften:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771,2773)
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 8. Oktober 1974, GVBl. S. 499, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 2.8.2016 (GVBl. S. 248)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440),
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 erste ÄndVO vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
KG	Kostengesetz (FN BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286)
KVz	Kostenverzeichnis (FN BayRS 2013-1-2-F) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766), zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 6. 5. 2015 (GVBl. S. 170)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1143/2014 über invasive Arten vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257)
EMAS-V	Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
BayBO	Bayerische Bauordnung vom 14. August 2007 (GVBl. 2007, S. 588), zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH - Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf. 4-VIII-15 - vom 9. 5.

2016 (GVBl. S. 89)

NachwV	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung) vom 18. Januar 2006 (GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 364 V zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103)
AltöIV	Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)